

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Anregungen, Abwägung
und Beschlüsse

Teil 2

**SAMTGEMEINDE
BEVERN
(LDKR. HOLZMINDEN)**

Eingaben gem. § 3 (2) und 4(2) BauGB von:	Inhalt der Eingaben
<p>1. BUND Schreiben vom 16.05.2011</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1.1 Ausgleichsmaßnahme Öffnung verrohrter Gewässer 1.2 Ausweisung M-Flächen Ortsausgang Richtung Lobach 1.3 Beschränkung auf neue W-Fläche „Hinter den Höfen“ 1.4 Städtebauliche Maßnahmen gegen Leerstände 1.5 Ausgleichsflächensoll 1.6 Fehlender Bedarfsnachweis südl. Flüttenweg 1.7 Ansiedlung immissionsträchtiger Industriebetriebe südlich Flüttenweg 1.8 Ansiedlung von Einkaufsmärkten auf der grünen Wiese 1.9 Ausweisungen für ältere Menschen 1.10 Wanderweg Bevern-Lobach 1.11 Frischluftzufuhr 1.12 Aktualisierung Gaststättenangebote 1.13 Büchereien 1.14 LaPlaFB – Pflanzliste 1.15 LaPlaFB – Schutzgebietsausweisung nordöstlich Friedhof Warbsen 1.16 LaPlaFB – ND 24 1.17 LaPlaFB – Erdfälle Wacholderheide am Hasenstiegskopf“
<p>2. Gemeinde Negenborn Schreiben vom 30.05.2011</p>	<ul style="list-style-type: none"> 2.1 Wohnbaufläche An den Rotten 2.2 Fläche an der Neuen Straße 2.3 Neue Feldscheune Klostergut 2.4 Grillplatz
<p>3. Landkreis Holzminden Schreiben vom 18.05.2011</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Regionalplanung 3.2 Landschaftspflege und Naturschutz 	<ul style="list-style-type: none"> 3.1.1 Grundlagen der Raumordnung RROP und LROP 3.1.2 Ausweisung von Wohnbauflächen 3.1.3 Darstellung zur Windenergienutzung 3.1.4 Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen Dölme 3.1.5 Übernahme Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung 3.1.6 Fehlendes Planzeichen „Abfall“ 3.1.7 Exklave Samtgemeindegebiet 3.2.1 Konzentrationszonen Windkraftanlagen und Vogelschutz 3.2.2 Biotope
<p>4. Konrad Lange Schreiben vom 18.05.2011</p>	<ul style="list-style-type: none"> 4.1 Vorhandene Gewerbliche Bauflächen (G) 4.2 Gewerbegebiet (GE) südl. Flüttenweg 4.3 Ortsrandeingrünung Südstraße 4.4 Flickenteppich Gemischter Bauflächen (M)

	4.5 Verrohrung Gewässer 4.6 Rundweg um das Schloss
5. LGLN – RD Hannover Schreiben vom 14.04.2011 5.1 Amt für Landentwicklung	5.1.1 Leerstehende Bausubstanz und Neubauflächen
6. Eberhard Mahlmann Schreiben vom 16.05.2011	6.1 Vorhandene Gewerbliche Bauflächen (G) 6.2 Gemischte bauflächen (M) am Ortsausgang Richtung Lobach 6.3 Nachnutzung Betriebsgelände Bertram
7. Alfred Müller Schreiben vom 17.05.2011	7.1 Gemischte Bauflächen (M) am Ortsausgang Richtung Lobach 7.2 Ausweisungen Betriebgelände Bertram
8. Stadt Holzminden Schreiben vom 19.05.2011	8.1 MG Bevern – Neuausweisung von Wohnbauflächen 8.2 MG Bevern – Erweiterung Gewerbegebiet (GE) Flüttenweg 8.3 MG Negenborn – Abrundung westlicher Ortsausgang 8.4 MG Negenborn – Gemischte Bauflächen Deenser Str. / neue Straße 8.5 MG Negenborn – Gewerbegebiet GE am südlichen Ortseingang
9. WIVW Schreiben vom 19.05.2011	9.1 Abwassertransportleitung Heidbrink - Holzminden
10. Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern Schreiben vom 18.05.2011	10.1 Trinkwasserbrunnen Bevern und Leitungsführung

Eingaben gem. § 4a(3) BauGB von:	Inhalt der Eingaben
1. Landkreis Holzminden Schreiben vom 22.09.2011 1.1 Regionalplanung	1.1.1 Konzentrationsflächen Windenergie 1.1.2 Ausweisung von Wohnbauflächen

Prüfung und Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB, der Mitgliedsgemeinden gem. § 205(7) BauGB sowie Verbände gem. § 29(1) Nr.2 BNatSchG vorgebrachten Stellungnahmen

Im Zuge des laufenden Bauleitplanverfahrens hat der Entwurf zur Neuaufstellung des F-Planes i.d. Planf. 02 / 2011 einschl. Begründung und Umweltbericht sowie Landschaftsplanerischem und Landwirtschaftlichem Fachbeitrag in der Zeit vom 18. April bis einschl. 20. Mai 2011 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Mitgliedsgemeinden gem. § 205 (7) BauGB und Verbände gem. § 29 (1) Nr.2 BNatSchG beteiligt.

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:

1. BUND

1.1 Ausgleichsmaßnahme Öffnung verrohrter Gewässer

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 folgenden Hinweis:

Südlich der K 64 zwischen Einmündung Jahnstraße und Erlengrund entlang dem als Wohnen ausgewiesenen Bereich sei das aus dem Beverbach zufließende Gewässer verrohrt. Das Gewässer sollte wieder geöffnet werden, damit eine offene Vernetzung zum Oberlauf und zum Diekfeld (Teichfeld) mit seinen Quellbereichen hergestellt werden könne (vgl. S.59: Entwicklung von attraktiven Biotopverbundnetzen entlang von Fließgewässern),

Entweder könne die Maßnahme als Kompensationsmaßnahme erfolgen oder gesondert durch die Anspruchsnahme von öffentlichen Mitteln, die für die Renaturierung solcher Fließgewässer bereitgestellt würden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der o.g. Vorschlag betrifft nachfolgende Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen und ist nicht unmittelbarer Gegenstand der Darstellungen und Inhalte eines F-Planes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zur Ausgleichsmaßnahme Öffnung verrohrter Gewässer wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.2 Ausweisung M-Flächen Ortsausgang Richtung Lobach

Der BUND Kreisgruppe Holzminden erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Die unterschiedliche Ausweisung der Flächen am Ortsausgang in Richtung Lobach erschiene nicht nachvollziehbar. Weshalb könne die Fläche zwischen Jahnstraße und Erlengrund für Wohnen ausgewiesen werden, die östlich in Richtung Lobach und Erlengrund sich anschließenden Flächen aber nur als Mischflächen? So sei in Lobach die Ausweisung Wohnen im Bereich Rothefelde auch bis an die K 64 herangezogen worden.

Die Ausweisung der beiden M-Flächen nördlich und südlich der K 64 in Richtung Lobach widerspräche den von der SG (vgl. S.65, 3. Absatz von oben) selbst aufgestellten Planungsgrundsätzen, wonach zur Vermeidung eines „Etikettenschwindels“ in der Neuaufstellung des F-Planes neue gemischte Bauflächen im Einzelfall nur dort dargestellt werden sollten, wo dies aufgrund bestehender Gemengelagen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse von Baugebietsabstufungen oder immissionsschutzrechtlicher Belange im jeweiligen Umfeld geboten sei. Dies sei dort nun wirklich nicht der Fall.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Darstellung Gemischter Bauflächen (M) entlang der zentralen Hauptverkehrsstraßen im Ortskern des Grundzentrums Bevern, Holzmindener Straße, Forster Straße und Breslauer Straße entspricht allseits üblicher Ausweisungen zentrums- bzw. ortskernnaher städtebaulicher Nutzungsstrukturen: An diesen Stellen publikumsintensiver Verkehre und Wegebeziehungen konzentrieren sich neben Wohnnutzungen vernünftigerweise Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen wie Läden, Gaststätten, öffentliche Einrichtungen u.a. in einer Mischnutzung.

Wie in Pkt. 4.2.1 der Begründung bereits ausführlich dargelegt, (s. S. 64 unten) soll diese Nutzungsvielfalt im Interesse einer lebendigen Ortsqualität grds. erhalten bleiben. Dies gilt in besonderem Maße für die vorhandenen und zu erhaltenden Nutzungsmischungen im engeren Ortskernbereich Bevern, das als Grundzentrum eine besondere Aufgabe zur Bereitstellung der o.g. Versorgungseinrichtungen hat. Hier sollen durch Darstellung Gemischter Bauflächen entlang der o.g. Hauptstraßen alle Möglichkeiten der Lokalisierung zentraler Dienstleistungs- und Versorgungsangebote im gleichberechtigten Nebeneinander mit Wohnnutzungen gesichert bleiben. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Bestandssicherung dörflich/ ländlicher Strukturen geleistet. Darüber hinaus wird für diese Bereiche mit ihrer i.d.R. historisch bedeutsamen und durchaus entwicklungsfähigen Baustruktur (Umnutzungspotenzial) die Darstellung Gemischter Bauflächen beibehalten, um ihre zukünftige Nutzung flexibel steuern zu können.

Die davon im kurzen Teilabschnitt zwischen Jahnstraße und Erlengrund südlich der Breslauer Straße abweichende Darstellung als Wohnbaufläche (W) ist der im F-Plan einzuhaltenden Berücksichtigung der Festsetzungen des wirksamen B-Planes Nr.14 „Steinbrink“ geschuldet, der „Allgemeines Wohngebiet“ festsetzt. Im Übrigen sind Form und Größe der vorhandenen Gebäudesubstanzen im angesprochenen Teilbereich ausschließlich auf Wohnnutzung ausgerichtet und ließe Umnutzungsmöglichkeiten i.S. der o.g. Mischnutzungen kaum zu.

Dieser Festsetzung ist im F-Plan zu folgen, um dem Abstufungsgebot Rechnung zu tragen. Zur Verdeutlichung derartiger „Ausnahmesituationen“, an denen Wohnbauflächen (W) bis an klassifizierte Hauptverkehrsstraßen mit entsprechender Verkehrsbelastung heranreichen, sind in diesen Fällen im F-Plan Immissionsschutzkennlinien (Zackenlinie) aufgenommen, die einen Hinweis auf die besondere Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren geben.

Bei der Darstellung neuer noch unerschlossener Gemischter Bauflächen sollte angesichts der Probleme bei der planerischen Steuerung und Durchführung in der Tat Zurückhaltung geübt werden. Erfahrungsgemäß kommt es bei der Entwicklung neuer Baugebiete im ländlichen Raum eher zu einer deutlichen Trennung von Bereichen für das Wohnen einerseits und eindeutig gewerblich genutzten Gebieten andererseits. Vor diesem Hintergrund werden zur Vermeidung eines sog. „Etikettenschwindels“ in der Neuaufstellung des F-Planes neue Gemischte Bauflächen im Einzelfall nur dort dargestellt, wo dies aufgrund bestehender Gemengelagen („Puffer“ zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächen), unter Berücksichtigung der städtebaulichen

chen Erfordernisse von Baugebietsabstufungen oder immissionsschutzrechtlichen Belangen (Schutz vor Immissionen) im jeweiligen Umfeld geboten ist.

Diese vorgenannten Ausnahmetatbestände sind wie im Fall des nordöstlichen Ortseinganges der K 64 Bevern von Lobach kommend zu ergänzen:

Die heutige städtebauliche Situation stellt sich ausgesprochen ungeordnet und unbefriedigend dar: Fehlende klare Raumkanten im Einmündungsbereich südwestlich der Jahnstraße sowie gegenüber im Einmündungsbereich „Hinter den Höfen“ / Breslauer Straße, unübersichtliche Verkehrsführungen zwischen Hauptverkehrs- (K 64) und örtlichen Nebenstraßen (Hinter den Höfen) einschl. umständlicher rückwärtiger Grundstückerschließungen (Hotel), leerstehende / untergenutzte ehem. Gewerbebrachen und überdimensionierte Straßenraumgestaltungen (Breslauer Straße) machen eine grundlegende städtebauliche Neuordnung dieses Eingangsreiches erstrebenswert. Dementsprechend verfolgen Flecken und Samtgemeinde Bevern das städtebauliche Entwicklungsziel einer langfristigen Neugestaltung an dieser neuralgischen Ortseingangsstelle als „Visitenkarte“ des Grundzentrums. Dies soll im Zuge der vorliegenden Neuaufstellung des F-Planes mit den vorgenommenen Ausweisungen auch entsprechend dokumentiert werden und damit auch die gleichartigen Empfehlungen des Dorferneuerungsplanes Bevern (Plan: Zukünftige Siedlungsentwicklung) aufnehmen.

Wesentliche Bausteine einer derartigen Entwicklungsperspektive sind die Auffüllung / Neunutzung vorhandener und die in Zuschnitt und Umfang zurückhaltende Abrundung ergänzender Bauflächen. Dies geht einher mit wirtschaftlich verbesserter Nutzung bisher nur einseitig bebauter Abschnitte der Jahnstraße und „Hinter den Höfen“ und damit dem nachfolgenden Erfordernis zur Neugestaltung des gesamten Kreuzungsbereiches.

Entsprechend dem eingangs ausgeführten Gebot der Ausweisung Gemischter Bauflächen (M) entlang zentraler Ortsdurchgangsstraßen ist es demgem. bei der angestrebten Neuordnung des nordöstlichen Ortseinganges folgerichtig, unmittelbar angrenzend zur K 64 einen M-Bereich auch im Interesse der immissionsschutzrechtlichen Belange (Abschirmung dahinterliegender Wohnbauflächen) vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND zur Ausweisung von M-Flächen Ortsausgang Richtung Lobach werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.3 Beschränkung auf neue W-Fläche „Hinter den Höfen“

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Empfehlung:

Im Zuge der sinkenden Einwohnerzahlen sei die Ausweisung der beiden M-Flächen und der W-Fläche östlich der Jahnstraße weit überdimensioniert. Bevern habe im südlichen Bereich einen großen genehmigten B-Plan. Deshalb solle man sich im nördlichen Bereich auf die Ausweisung „Hinter den Höfen“ als W-Fläche und die Fläche östlich Jahnstraße am Sportplatz als Fläche für den Turnhallenbau (TS sei in der Legende nicht erläutert) beschränken.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Gem. § 5 (1) Satz 1 BauGB ist im F-Plan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen...“

In dem vorstehenden Eingangssatz zur rechtlichen Bestimmung der Inhalte von F-Plänen kann abgelesen werden, dass bei den Ausweisungen im F-Plan nicht nur quantitative Belange vorausehbarer Bedürfnisse im Zusammenhang mit der stark rückläufigen Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen sind, sondern gleichrangig auch die qualitativ begründeten städtebaulichen Entwicklungsziele einer beabsichtigten verbesserten Ortsentwicklung. Eine alleinige Ausrichtung der Darstellungen des F-Planes an den Belangen der unbestrittenen zurückgehenden quantitativen Bedürfnisse wird dabei als verkürzte Sichtweise und Handhabung des Instrumentes Flächennutzungsplan gesehen.

Gleiches gilt für den vereinzelt empfohlenen Ansatz, bauleitplanrelevante Ausweisungen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zukünftig nur noch dann vorzunehmen, wenn eine konkrete Nachfrage z.B. durch einen Interessenten für eine bestimmte Fläche vorliegt. Eine städtebauliche Planung nur „auf Zuruf“ widerspricht jedoch der in § 5 (1) BauGB genannten Aufgabendefinition einer vorausschauenden Ortsentwicklung.

Hinsichtlich der Dimensionierung der geplanten Neuausweisungen im Umfeld des nordöstlichen Ortseinganges von Bevern sei noch angemerkt, dass die gewählten Flächenzuschnitte durch eine Zusammenführung und Fortführung der nördlichen Grenze der einzeiligen Bebauung nördlich „Hinter den Höfen“ sowie eine geradlinige Aufnahme der im B-Plan Nr. 23 „Am Sportplatz“ enthaltenen östlichen Ortsrandlinie begründet sind.

Das Planzeichen „TS“ für „Turn- und Sporthalle“ ist in der Planzeichenerklärung enthalten.

s. auch Stellungnahmen zu Pkt. 3.1.2 (LK Holzminden), 5.1.1 (Amt für Landentwicklung) sowie 8.1 (Stadt Holzminden)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND zur Beschränkung auf die neue W-Fläche „Hinter den Höfen“ werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.4 Städtebauliche Maßnahmen gegen Leerstände

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Dies sollte auch im Hinblick auf die zahlreichen Leerstände im Ort geschehen. Hier müsse die Gemeinde bereit sein, Bauwillige auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass leerstehende Häuser renoviert oder abgerissen werden könnten, um dann das Grundstück neu zu bebauen. Dazu sollte die Gemeinde den Interessenten Hilfestellung leisten. Dies sei bei dem erheblichen Leerstand in Bevern eine besonders dringliche Sache.

Auf S.56 hieße es unter „Entwicklungskonzept Wohnen“: Die Gemeinden bemühten sich, Gebäudeleerständen frühzeitig durch attraktive städtebauliche Maßnahmen entgegen zu wirken. Worin diese attraktiven städtebaulichen Maßnahmen beständen, werde aber leider nicht dargestellt. Die Flächen am Ortsausgang nach Lobach würden nach Meinung des BUND z.Zt. nicht benötigt und sollten erst bei einer weiteren Fortschreibung des F-Planes wieder aufgenommen werden. Die Ausweisung widerspräche auch den Ausführungen auf S.35 über Leerstände, Außenentwicklung und Innenentwicklung.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der deutliche Hinweis auf verstärkt notwendige Maßnahmen zu Unterstützung bauwilliger Interessenten über Möglichkeiten des Bauens und Sanierens im Innenbereich wird ausdrücklich begrüßt. Erste Schritte zur Aktivierung bestehender Innenentwicklungspotenziale wurden 2007 / 2009 zunächst mit der Erhebung der innerörtlichen Bebauungsreserven (Baulücken) und Leerstände (Leerstandskataster) eingeleitet, die in Pkt. 2.4.1 der Begründung nach Mitgliedsgemeinden ausführlich dargestellt sind. Erfahrungsgemäß stehen jedoch nur Teile der rein rechtlich möglichen Neubebauungen auch tatsächlich dem Markt zur Verfügung (i.d.R. ca. 25%).

Weitere Schritte wurden von 2003 bis 2011 im Zuge der Dorferneuerung Bevern in Angriff genommen, in der ausführlich über die Vorteile der Innenentwicklung informiert und sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich umfangreiche bauliche Maßnahmen zur allgemeinen Attraktivierung des Ortskernes Bevern realisiert wurden.

Jüngste Maßnahme ist die Teilnahme Beverns am nds. Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“: Hier wurden von November 2010 bis Mai 2011 die Grundlagen für den Aufbau einer „Quartiersinitiative Breslauer Straße“ geschaffen, in der alle Eigentümer/innen der von Leerständen besonders betroffenen Breslauer Straße gemeinsam aufgerufen und aktiviert sind, an Lösungsmöglichkeiten der Ortskernentwicklung in Zeiten des demographischen Wandels zu arbeiten.

Die Ausrichtung der Flächennutzungsplanung - insbes. bei einer kompletten Neuaufstellung - nur an aktuellen Nachfragsituationen entspricht keiner langfristig ausgerichteten Siedlungs- und Entwicklungspolitik. Sollten Entscheidungen über Flächendarstellungen immer erst zum Zeitpunkt konkreter Interessentennachfragen erfolgen, könnte man sich die Aufstellung eines F-Planes mit Dokumentation auch langfristiger städtebaulicher Ziele - wie hier der Aufwertung des gesamten nordöstlichen Ortseinganges Bevern - sparen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zu städtebaulichen Maßnahmen gegen Leerstände wird aufgenommen, zur weiteren Fortschreibung jedoch nicht aufgenommen. Hinweise sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.5 Ausgleichsflächensoll

Der BUND Kreisgruppe Holzminden erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Die M-Fläche nördlich der K 64 sollte nach dem alten F-Plan als Grünfläche dienen. Dies sei aber immer wieder herausgezögert worden. Wenn sie jetzt als M-Fläche ausgewiesen würde, dürfte die Gemeinde in erheblichem Ausgleichsflächensoll sein.

Ähnlich sei schon mit der jetzt als W-Fläche ausgewiesenen Fläche zwischen Einmündung Erlengrund und Jahnstraße verfahren worden: Sie sei im B-Plan Nr.14 zunächst als Grünfläche - also als Ausgleich für den B-Plan 14 - ausgewiesen gewesen - übrigens wohl zu Unrecht nur zu Lasten des damaligen Besitzers. Wenn die Gemeinde beides auszugleichen habe, dürfte sie tief im „Ausgleichssoll“ stehen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Das Erfordernis zur Ermittlung und Bereitstellung konkreter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ist erst im Zuge nachfolgender verbindlicher Bauleitplanung (B-Pläne) erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgt zunächst lediglich eine „vorbereitende“ Eingriffsregelung, die in Pkt. 5.2.9 der Begründung abgehandelt ist. Zusammen mit den ausführlichen Darlegungen des parallel zum F-Plan erarbeiteten Landschaftsplanerischen Fachbeitrages (LaPlaFB) sind auf der Grundlage des Kompensationsflächen-Pools der Vogler-Region sowie Vorschlägen für ein kommunales Biotopverbundsystem samtgemeindeweit ausreichend Flächen für Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt..

Die in B-Plan Nr.14 „Steinbrink“ angesprochene Grünfläche wurde seinerzeit nicht als Ausgleichsfläche festgesetzt, sondern aus immissionsschutzrechtlichen Belangen als Abstandsfläche wegen damals noch sehr hohen Verkehrsbelastung der B 64alt. Im Übrigen existierte seinerzeit (1970) die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Aufstellung von B-Plänen noch nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND zum Ausgleichsflächensoll werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.6 Fehlender Bedarfsnachweis südlich Flüttenweg

Der BUND Kreisgruppe Holzminden erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Die Gemeinde habe auf der Westseite des Ortes ein riesiges genehmigtes Gewerbegebiet, für das Interessenten fehlten. Für die zusätzliche Ausweisung in Richtung Westen dürfte ein Bedarfsnachweis fehlen. Die dort ansässigen Betriebe hätten reichliche Erweiterungsmöglichkeiten auf ihren Grundstücken. Für Neuansiedlungen stünden ausreichend Flächen zu Verfügung. Deshalb sollte auf diese Fläche erst bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zurückgegriffen werden. Der vom BauGB geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden sei hier nicht berücksichtigt, zumal es sich um besonders guten Boden handele. Außerdem bestünde die Gefahr, dass bei ausbleibenden Interessenten Betriebe angesiedelt würden, die nicht auf die Westseite eines Ortes gehörten. Die vorherrschende Windrichtung erlaube keine Betriebe mit den Bürger belastenden Immissionen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Wie in Pkt. 4.3.1 der Begründung ausführlich dargelegt, lassen die innerhalb der erschlossenen Gewerbegebietsflächen am westlichen Ortsrand von Bevern erkennbaren Freiflächen keinen unmittelbaren Schluss zu, dass es sich hierbei um frei verfügbare Grundstücke für mögliche Neuansiedlungen handelt und deshalb auf Neuausweisungen gänzlich verzichtet werden könne. Bis auf wenige kleinere Flächen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um bereits im Besitz ansässiger Betriebe befindlicher potenzieller Erweiterungsflächen eben dieser Betriebe, die nicht dem freien Markt zur Verfügung stehen.

Im Übrigen dokumentiert die begrenzte Neuausweisung südlich Flüttenweg vorrangig auch das städtebauliche Entwicklungsziel der bereits seit Jahren erforderlichen Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des gesamten Bereiches: Erst mit Einrichtung einer entsprechend neu gestalteten Abzweigungsmöglichkeit im Kreuzungsbereich Holzmindener Straße / Flüttenweg kann langfristig gesichert werden, dass der gewerbliche Erschließungsverkehr bereits vor der Ortsdurchfahrt „abgefangen“ wird und nicht - wie bisher - i.T. durch Wohngebiet geleitet werden muss.

Wesentlicher Baustein einer derartigen Entwicklungsperspektive ist auch hier die Bereitstellung zusätzlicher Bauflächen im unmittelbaren neuen Einmündungsbereich zwecks wirtschaftlicher Nutzung des bisher nur einseitig bebauten Flüttenweges und allgemeiner besserer Realisierungschancen einer derartigen Neugestaltung des südwestlichen Ortseinganges Bevern.

Die Bedenken hinsichtlich möglicher Ansiedlungen von Betrieben mit belastenden Immissionen sind durch die Darstellung von GE-Gebieten statt G-Bauflächen bereits berücksichtigt. Die Ansiedlung industrieller Betriebe wird damit ausgeschlossen. Näheres regeln nachfolgende B-Pläne.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND zum fehlenden Bedarfsnachweis südlich Flüttenweg werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.7 Ansiedlung immissionsträchtiger Industriebetriebe südlich Flüttenweg

Der BUND Kreisgruppe Holzminden erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Diese Gefahr - dass bei ausbleibenden Interessenten für Gewerbeflächen doch Industriebetriebe mit hohen Immissionen die Ansiedlung ermöglicht werden könnte - sei auch deshalb wahrscheinlich, weil die Gemeinde schreibe, sie habe mit der Ausweisung „G“ offengelassen, ob sich die Fläche zum „GE“ oder zum „GI“ entwickeln könne. Auch diese Ausweisung widerspräche den von der SG auf S.76 selbst aufgestellten Planungsgrundsätzen, wonach der Ortskern keine Immissionen aus einem GI-Gebiet vertrage.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Bei den hier vorgebrachten Bedenken handelt es sich um ein Lesefehler: In der Planzeichnung ist nicht „G“ sondern bewusst „GE“ dargestellt, um der angesprochenen Immissionsthematik Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND zur Ansiedlung immissionsträchtiger Industriebetriebe brauchen nicht aufgenommen zu werden. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.8 Ansiedlung von Einkaufsmärkten auf der grünen Wiese

Der BUND Kreisgruppe Holzminden erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Es sei zu begrüßen, dass, laut Aussage der Gemeinde, sie keine Einkaufsmärkte mehr auf die grüne Wiese und damit für ältere Menschen schlecht erreichbar verlagern wolle. Hoffentlich sei das auch ernst gemeint, denn bei der vor Bevern ausgewiesenen Fläche handele es sich genau um die Fläche für den ehemals geplanten Einkaufsmarkt. Welche anderen Betriebe sich hier ansiedeln könnten, sei nicht ersichtlich. Dafür stünden ausreichend Flächen im vorhanden „G“ zu Verfügung. Auf die Ausweisung dieser Fläche sollte bei dieser Neuaufstellung des F-Planes noch verzichtet werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Ansiedlung von Einkaufsmärkten „auf der grünen Wiese“ widerspricht in der Tat allen Bemühungen um Vitalisierung und Attraktivierung der innerörtlichen Bereiche. Näheres regeln nachfolgende B-Pläne.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des BUND zur Ansiedlung von Einkaufsmärkten auf der grünen Wiese werden zur Kenntnis genommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.9 Ausweisungen für ältere Menschen

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Der BUND vermisst in Bevern Ausweisungen für ältere Menschen (betreutes Wohnen) (vgl. Pkt. 4.2.2). Auf dem Gelände der Fa. Bertram, das nun schon ca. ein Jahrzehnt brach läge, könne man eine derartige Ausweisung vornehmen. Im Hinblick auf die sich erhöhende Zahl älterer Menschen wäre das von der Fa. Bertram eine verdienstvolle Geste und würde das Grundstück einer sinnvollen Verwendung zuführen. Auf S.42 wies die Gemeinde unter dem Punkt Altenbetreuung selbst auf den steigenden Bedarf an betreuten Wohnungen und Heimen für ältere Menschen hin. Es wäre wichtig, hier auch in der Planung wirklich aktiv zu werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der Hinweis auf wachsenden Bedarf nach Wohn- und Pflegeangeboten für eine älter werdende Einwohnerschaft ist berechtigt. Auch dazu ist es planerisch sinnvoll und erforderlich, innerörtliche Flächen nicht nur als ruhige Wohngebiet i.S. von Allgemeinen (WA) oder reinen Wohngebieten (WR) zu verstehen, sondern auch entsprechende Angebote in Gemischten Bauflächen (M) mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten zu sichern. Spezielle Flächenausweisungen für ältere Menschen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und planungsrechtlich auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen. Näheres regeln nachfolgende B-Pläne.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zu Ausweisungen für ältere Menschen wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.10 LaPlaFB - Wanderweg Bevern-Lobach

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Unter Pkt. 4.2.3 hieße es auf S.87: „Die Verknüpfung der einzelnen Ortslagen mit den Zielpunkten der umgebenden attraktiven Landschaft ist im Interesse der Stärkung der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ von besonderer Bedeutung...“

In der Feldmark vor dem Burgberg gäbe es für Wanderer keinen Verbindungsweg in die Lobacher Feldmark. In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl in Bevern als auch in Lobach Fremdenverkehr betrieben werde, könne in Höhe des Hochwasserbehälters des Flecken Bevern mit wenig Aufwand ein Wanderweg geschaffen werden, der die Verbindung nach Lobach herstelle.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Bau der Umgehungsstraße B 64 neu ist eine entsprechende Wanderwegverbindung nordöstlich des Wasserhochbehälters Bevern in Richtung Wasserhochbehälter Lobach ausgewiesen worden. Die Wegeverbindung ist grundbuchlich gesichert, vom Katasteramt vermessen und als Fußweg im Flurkartenwerk dargestellt. Um eine tatsächliche Nutzung des Weges zu ermöglichen, sind lediglich noch die an der Trasse befindlichen Hecken zurückzuschneiden und die Wegetrasse zu mähen. Die zeichnerische Darstellung von Wanderwegen sowohl im LaPlaFB als auch im F-Plan betrifft nur überregionale Hauptwanderwege, der o.g. Weg wird demgem. lediglich in den Text des LaPlaFB aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zur Schaffung einer Wanderwegeverbindung zwischen Bevern und Lobach wird zur Kenntnis genommen. Der LaPlaFB wird entsprechend ergänzt, Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.11 Frischluftzufuhr

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Im Umweltbericht (vgl. auch LaPlaFB S.31) hieße es auf S.90: „Durchlüftung und Frischluftzufuhr besonders aus Waldbereichen und Grünlandhängen, die als Ausgleichsräume dienen, können bei austauscharmen Wetterlagen zu einer Verminderung von Belastungen führen. Ausgehend von Solling und Burgberg sind derartige tagesperiodische Windsysteme vorhanden bzw. anzunehmen.“ Der BUND möchte hinzufügen, sie seien nicht nur anzunehmen. Die Universität Höxter Paderborn habe darüber Untersuchungen angestellt und nachgewiesen, dass es am Burgberg erfrischende Talwinde gebe. Deswegen sei bei der Bebauung „Hinter den Höfen“ bei der Anordnung der Baukörper darauf zu achten, dass eine ausreichende Luftdurchlässigkeit gewahrt bleibe. Hierauf sollte sowohl im vorbereitenden F-Plan als auch in nachfolgenden B-Plänen ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Sicherung ausreichender Durchlüftung der Ortslagen insbes. an den Ausläufern des Burgberges gehört zu wichtigen klimatischen Belangen einer verantwortungsbewussten Siedlungsplanung. Näheres regeln die einzelnen Festsetzungen nachfolgender B-Pläne.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zur Frischluftzufuhr wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung des F-Planes sowie in den LaPlaFB mit eingefügt.

1. BUND

1.12 Aktualisierung Gaststättenangebote

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Unter dem Pkt. „Tourismus“ sollte die Gastwirtschaft in Lütgenade zumindest mit erwähnt werden. Das Schlossrestaurant in Bevern sei dagegen zu streichen, weil kein Pächter vorhanden sei.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die vorstehenden Hinweise dienen der Aktualisierung des Begründungstextes. Mittlerweile ist das Schlossrestaurant wieder verpachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des BUND zur Aktualisierung der Gaststättenangebote werden aufgenommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.13 Büchereien

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Auf S.53 sei in der Legende aufgeführt: „B“ für Bücherei, nur in keiner Ortschaft der SG befinde sich eine Bücherei. Der Flecken Bevern habe eine Bücherei, die einen Wert von ca. 100.000 € darstelle, geschlossen. Das sei nicht nur traurig und sehr nachteilig für die Bürger. Auch den existierenden Geschäften in Bevern gingen erhebliche Einnahmen verloren. Die Bürger, die die Bücherei in Holzminden aufsuchen, verbänden die Fahrt mit Einkäufen in Holzminden, besonders zum Nachteil des Lebensmittelmarktes in Bevern. Nicht nur Holzminden, sondern auch Eschershausen / Stadtoldendorf seien mit dem Betrieb einer Bücherei vorbildlich.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der vorstehende Hinweis dient der Aktualisierung des Begründungstextes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zu Büchereien wird aufgenommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.14 LaPlaFB - Pflanzliste

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Auf S.41 des LaPLaFB sollte für den Burgberg noch die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) eingetragen werden. Sie komme dort noch relativ häufig vor.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der vorstehende Hinweis dient der Vervollständigung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages (LaPlaFB), ist jedoch nicht Inhalt des üblichen Standarddatenblattes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zum LaPlaFB - Pflanzliste wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.15 LaPlaFB - Schutzgebietsausweisung nordöstlich Friedhof Warbsen

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Auf S.42 des LaPlaFB sei beim NSG 64 „Nördlicher kleiner Pagenrücken“ nördlich Warbsen ein Bereich erwähnt, der die Anforderungen an eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfülle. Hier sei besonders auf den im Bereich nordöstlich des Friedhofs Warbsen verlaufenden für landwirtschaftliche Betriebe gut ausgebauten Feldweg hingewiesen. Links zwischen alten Kirschbäumen und rechts auf einer größeren Wiesenfläche fände sich ein größeres Vorkommen der Bienenragwurz (*Orphrys apifer*). Das Vorkommen habe vor einigen Jahren durch eine äußerst scharfe Beweidung zur falschen Zeit sehr stark gelitten. Diese Fläche sollte wirklich unter Schutz gestellt werden und die UNB sollte Beweidungsmaßnahmen abstimmen. Es kämen dort auch noch Mückenhändelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Rosskümmel (*lasar trilobum*) vor.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der vorstehende Hinweis dient der Vervollständigung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages (LaPlaFB). Die tatsächliche rechtlich verbindliche Ausweisung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete obliegt dabei nicht dem F-Plan, sondern den zuständigen Fachbehörden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zum LaPlaFB - Schutzgebietsausweisung nordöstlich Friedhof Warbsen wird aufgenommen. Der LaPlaFB wird entsprechend ergänzt. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.16 LaPlaFB - ND 24 „Wacholderheide am Hasenstiegskopf“

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Auf S.45 in Tabelle 13: Objekte, welche die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturdenkmal erfüllen, sei ND 24 „Wacholderheide am Hasenstiegskopf“ erwähnt. Es ließe sich in der Kürze derzeit nicht feststellen, ob es sich dabei um die gleiche Fläche handele, auf der Sumpferherzblatt (*Parnassia palustris*) und verschiedene Enzianarten vorkämen. Sollte es sich um die schon genannte Fläche handeln, sollte das Vorkommen mit aufgenommen und eine Ausweisung als ND vorgenommen werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der vorstehende Hinweis dient der Vervollständigung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages (LaPlaFB). Die tatsächliche rechtlich verbindliche Ausweisung naturschutzrechtlicher Schutzobjekte obliegt dabei nicht dem F-Plan, sondern den zuständigen Fachbehörden per Verordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zum LaPlaFB - ND 24 „Wacholderheide am Hasenstiegskopf“ wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. BUND

1.17 LaPlaFB - Erdfälle

Der BUND Kreisgruppe Holzminden gibt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgenden Hinweis:

Auf S.46 würden Erdfälle zwischen Negenborn und Golmbach erwähnt. An dem Waldweg der vom Parkplatz Kratzeberg am Waldrand in Richtung Negenborn verlaufe, befände sich bereits relativ dicht bei Negenborn eine ganze Folge von Dolinen (Erdfällen). In den ältesten seien bereits wieder größere Bäume aufgewachsen. Die jüngeren würden von der Bevölkerung als Schuttabladeplätze verwendet, obwohl dies verboten sei. Man sei wohl fälschlich der Annahme, die Dolinen müssten so wieder verfüllt werden. Hier müsste eine Aufklärung der Bevölkerung erfolgen und der Bereich in Ordnung gebracht werden - und zwar nicht einfach dadurch, dass der Schutt einfach mit Erde abgedeckt werde.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der vorstehende Hinweis dient der sachgerechten Behandlung und Umgang mit Erdfällen, ist jedoch nicht Gegenstand und Inhalt der Regelungen des F-Planes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des BUND zum LaPlaFB - Erdfälle wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

2. Gemeinde Negenborn

2.1 Wohnbaufläche An den Rotten

Die Gemeinde Negenborn bittet mit Schreiben vom 30.05.2011 um Folgendes:

Die Flächen im Straßenbereich „An den Rotten“ seien als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Ein Hochbauunternehmen habe hier sein Materiallager und eine ehem. Feldscheune als Gerätelager. Es werde gebeten, den Bereich als Gemischte Baufläche (M) darzustellen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Darstellung als Wohnbaufläche (W) ist eine erforderliche Übernahme des wirksamen B-Planes Nr. 02 „An den Rotten“, der im gesamten Bereich beidseitig der Straße „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festsetzt. Dies dokumentiert im Übrigen auch das von reiner bis allgemeiner Wohnnutzung geprägte unmittelbare Gesamtumfeld.

Beschlussvorschlag:

Die Bitte der Gemeinde Negenborn zur Wohnbaufläche An den Rotten wird nicht aufgenommen. Bitte sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

2. Gemeinde Negenborn

2.2 Fläche an der Neuen Straße

Die Gemeinde Negenborn bittet mit Schreiben vom 30.05.2011 des weiteren um Folgendes:

Die Flächen an der „Neuen Straße“ (B 64) rechts in Richtung Eschershausen nach dem Gasthaus „Neun Brunnen“ hätten keine Klassifizierung. Es wird gebeten, die Fläche als Gemischte Baufläche (M) darzustellen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der vorgebrachte Wunsch ist nachvollziehbar. Mit einer zusätzlichen einzeiligen Ausweisung Gemischter Bauflächen (M) kann die straßenbegleitende Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt geschlossen und das bisher freistehende Gasthaus von beiden Seiten eingefasst werden. Diese Option gilt es insbes. vor dem Hintergrund der zukünftig neuen Verkehrsnetzgestaltung nach Realisierung der Ortsumfahrung Negenborn im Zuge der B 64 zu beachten.

Die entsprechende Anpassung der Planzeichnung bedeutet eine Änderung des Entwurfes i.d. Planf. 02 / 2011 nach dem erfolgten öffentlichen Auslegungsverfahren gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB, da es sich hierbei nicht nur um eine nachträgliche redaktionelle Änderung oder die Korrektur einer nachrichtlichen Übernahme anderer Rechtsgrundlagen handelt, sondern um eine in eigener Verantwortung liegende Neuausweisung des Planaufstellers.

Damit wird gem. § 4a (3) BauGB eine 2. öffentliche Auslegung erforderlich. Da es sich jedoch hierbei lediglich um eine in Umfang und Bedeutung untergeordnete Flächenausweisung handelt, sind die Grundzüge der Planung von der o.g. Änderung nicht berührt. Die erneute Einholung der Stellungnahmen kann demzufolge gem. § 4a(3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Zusätzlich kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bitte der Gemeinde Negenborn zur Fläche an der Neuen Straße wird aufgenommen. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert. Bitte sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

2. Gemeinde Negenborn

2.3 Neue Feldscheune Klostergut

Die Gemeinde Negenborn weist mit Schreiben vom 30.05.2011 des weiteren auf Folgendes hin:
Die neue Feldscheune des Klostergutpächters sei nicht in der Planunterlage enthalten.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Kartengrundlage hat das Katasteramt geliefert. Die Feldscheune ist von dort offensichtlich nicht eingemessen. Der angesprochene Bereich ist für die Darstellungen des F-Planes insoweit von untergeordneter Bedeutung, als hier keine Siedlungsflächen ausgewiesen werden, da es sich um Außenbereichsflächen für entsprechende privilegierte Einzelbauvorhaben handelt. Um einen solchen Tatbestand handelt es sich auch bei der neu errichteten Feldscheune.

Die Kartengrundlage auch des F-Planes wird dennoch zu gegebener Zeit im Zuge nachfolgender Aktualisierungen des Liegenschaftskatasters erneuert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis der Gemeinde Negenborn zur neuen Feldscheune am Klostergut wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

2. Gemeinde Negenborn

2.4 Grillplatz

Die Gemeinde Negenborn weist mit Schreiben vom 30.05.2011 des weiteren auf Folgendes hin:
Der Grillplatz Negenborn sei nicht in den Plänen aufgenommen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Nach Prüfung der unterschiedlichen Planzeichnungen muss festgestellt werden, dass der fragliche Grillplatz in den Schwarz-weiß Fassungen der Gesamtplanblätter als auch schwarz-weiß Fassungen der ortschaftsweisen Teilausdrucke enthalten ist, in den jeweiligen farbigen Fassungen jedoch fehlt. Dieser technische Fehler ist zu beheben.

Eine derartige Anpassung der Planzeichnung bedeutet keine Änderung des Entwurfes i.d. Planf. 02 / 2011, da es sich hierbei lediglich um die redaktionelle Korrektur eines zeichnerisch-technischen Fehlers handelt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist durch diese Änderung der Planzeichnung deshalb nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis der Gemeinde Negenborn zum Grillplatz wird aufgenommen. Die farbigen Planzeichnungen werden entsprechend ergänzt, Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden
3.1 Regionalplanung
3.1.1 Grundlagen der Raumordnung RROP und LROP

Der LK Holzminden - Regionalplanung - weist mit Schreiben vom 21.06.2011 auf Folgendes hin:

Mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Planungsabsichten am 24.12.2010 hat der Landkreis Holzminden das Verfahren zur Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet. Dadurch wurde zugleich die Gültigkeit des RROP 2000 verlängert, so dass die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bevern absehbar auf Grundlage des RROP 2000 stattfinden wird, da das Inkrafttreten des neu aufgestellten RROP voraussichtlich noch Jahre auf sich warten lassen wird.

In der Begründung dominiere unter 1.4.1 Ziele der Raumordnung, Abschnitt Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), das LROP von 1994. Der Textteil sollte überarbeitet und auf Grundlage des gültigen LROP 2008 neu verfasst werden. Der vorhandene Hinweis auf die neuerliche Fortschreibung des LROP sei weiterhin richtig: Die Neufassung des LROP ist noch nicht in Kraft getreten.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der Hinweis zur weiterhin wirksamen Rechtsgrundlage des RROP 2000 bestärkt die Einschätzung der SG Bevern, wonach die Darstellungen dieser Version solange Grundlage für die Berücksichtigungen in der Neuaufstellung des F-Planes bilden, bis definitiv ein neues RROP in Kraft getreten ist. Der Hinweis zum m LROP 2008 dient der Aktualisierung des Textteiles.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des LK Holzminden - Regionalplanung - zu den Grundlagen der Raumordnung RROP und LROP werden zur Kenntnis genommen und aufgenommen. Hinweise sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend bzw. korrigierend in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden

3.1 Regionalplanung

3.1.2 Ausweisung von Wohnbauflächen

Der LK Holzminden - Regionalplanung - erhebt mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Die Ausrichtung der räumlichen Siedlungsentwicklung insbesondere auf die Erfordernisse der demographischen Entwicklung (grundsätzlich Beschränkung auf Eigenentwicklung) sowie die Konzentration auf die Siedlungskerne bzw. Innenentwicklung und auf die Hauptachsen des ÖPNV werde seitens der Regionalplanung besonders begrüßt. Nachvollziehbar erschiene in diesem Zusammenhang, dass im FNP ausgewiesene Bauflächen, für die ein B-Plan, der jünger als 7 Jahre ist, existiert, auch im neu aufgestellten FNP zunächst weiter in der vorgesehenen Zweckbestimmung belassen werden, um nicht Entschädigungszahlungen leisten zu müssen.

Für Bauflächen, in denen bereits Erschließungsmaßnahmen getätigt worden sind, gelte gleiches aus Sicht der Regionalplanung nur insoweit, als schon erhebliche Investitionen getätigt worden sind. Schließlich sei davon auszugehen, dass sich in unserem Raum einmal in Erschließung von Bauflächen getätigte Investitionen nicht zwangsläufig mehr amortisieren. Vielmehr sei es unter Berücksichtigung der Folgekosten möglich, dass die Gemeinde langfristig keine Gewinne durch Erschließung neuen Baulands mehr erhält. Dies würde z. B. allein bedingt durch die fehlende Refinanzierung von Erschließungsmaßnahmen, wenn die Baugrundstücke über längere Zeit nicht veräußert werden können.

Folglich wäre es konsequent, wenn die Samtgemeinde Bevern auch Flächen kommunalen Baulands, für das weder die o. g. Punkte eines jungen B-Plans noch der begonnenen erheblichen Erschließungsinvestitionen zutreffen, aus den Bauflächen-Darstellungen des neu aufgestellten FNP herausnähme. Dies wäre auch ein wichtiges Signal an die umliegenden Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die derzeit zusammen mit der Samtgemeinde Bevern im Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ ihre Siedlungsflächenentwicklung aufeinander abstimmen und darin den überkommenen Konkurrenzkampf ad acta legen wollen. Die Regionalplanung fordere also, über die zu begrüßende Rücknahme alter Bauflächenausweisungen hinaus auch jene Flächen im neuen FNP zurückzunehmen, für die allein das Kriterium „kommunales Bauland“ zutrifft.

Für die Samtgemeinde insgesamt sei der Flächenumfang der Bauflächenausweisungen erheblich: ca. 10,5 ha (lt. landschaftsplanerischem Fachbeitrag, S. 78). Diese Fläche reiche aus, um mehrere Dutzend freistehende Einfamilienhäuser und damit wenigen hundert neuen Einwohnern Wohnraum zu geben. Eine solche Wohnbaulandausweisung lege einen Bevölkerungszuwachs in der Samtgemeinde Bevern zugrunde, der nicht realisierbar sein werde. Dem gilt es aktuelle Prognosen über die Bevölkerungsentwicklung gegenüberzustellen: Gemäß neuester NIW-Prognose¹ würde die Samtgemeinde Bevern 2030 nur noch ca. 58 % der Bevölkerung von 1989 aufweisen.

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag weise zudem darauf hin (Kap. 6, S. 78 ff.), dass auch neue Wohnbauflächen durch die FNP-Neuaufstellung ausgewiesen würden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Entwicklung sei dringend zu empfehlen, auf die Ausweisung neuer umfangreicher Bauflächen, die dem Wohnen dienen sollen, gänzlich zu verzichten und die Siedlungsentwicklung auf die Ortskerne und ggf. deren kleinflächige Abrundung zu konzentrieren, also auch beim Grundzentrum Bevern keine über geringfügige Abrundung oder Ortsrandgestaltung hinausgehende Wohnbauflächen mehr auszuweisen.

Deshalb sollte auf eine weitere Reduzierung des Flächenumfangs für Wohnbauflächen hingewirkt werden. Dies beträfe in erster Linie Bauflächen am Ortsrand des Ortsteils Bevern (vgl. FNP-Begründung S. 76 f.). Nur Flächen, deren Rücknahme gegenüber dem bestehenden FNP mehr Kosten als Nutzen für die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden verursachen würden, sollten weiter ausgewiesen werden; sämtliche andere Wohnbaulandausweisungen außerhalb der Ortskerne sollten dringend zurückgenommen werden.

¹ „Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2030 für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserberglandplus – Gutachten im Auftrag der Regionalen Entwicklungskooperation Weserberglandplus“, Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung 2011.

In der Summe führten die für Ausweisung als Wohnbauflächen vorgesehenen Gebiete potenziell zu einer Gefährdung des Ziels R 1.5 01 des RROP 2000, das von der Bauleitplanung bei Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbeflächen verlange, auf die Sicherungsmöglichkeiten der alten Ortskerne Rücksicht zu nehmen. Insoweit bestehen seitens der Regionalplanung Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf zur Neuaufstellung des FNP.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der LK Holzminden - Regionalplanung - hatte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gem. § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 12.07.2010 keine Bedenken gegen die Darstellungen im F-Plan erhoben. Im o.g. Schreiben hieß es dazu:

„Die Flächennutzungsplanung der SG Bevern berücksichtigt v.a. in der Bauflächenausweisung die Anforderungen des Bevölkerungsrückgangs. Eine angepasste, maßvolle Bauflächenpolitik und eine Konzentration auf Innenentwicklung wird aus regionalplanerischer Sicht deutlich begrüßt. Aus den Unterlagen seien keine Widersprüche zu den Anforderungen der Regionalplanung ersichtlich.“

Gegenüber den Darstellungen des Vorentwurfes 02 / 2010 wurden die Darstellungen im jetzt ausgelegten Entwurf 02 / 2011 bzgl. der Wohnbauflächenausweisungen dem gem. auch nicht geändert. Die o.g. Stellungnahme ist diesbezüglich zumindest ein Stück weit verwunderlich, soll aber erforderlicher Weise dennoch im Einzelnen nochmals behandelt abgewogen werden:

Die positive Hervorhebung der Grundlagen zukünftiger Siedlungsentwicklung bzgl. der Beschränkung auf Eigenentwicklung sowie die Konzentration auf die Siedlungskerne bzw. Innenentwicklung unterstreicht die Neuausrichtung der Siedlungs- und Ortsentwicklungspolitik auch in der SG Bevern vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Dies gilt auch für die in Kap. 3.3 der Begründung ausführlich dargelegte Handhabung bzgl. der Überprüfung ausgewiesener Wohnbauflächen nach den Kriterien

- aktueller B-Plan vorhanden
(Einhaltung der 7 jahres-Pflicht bzgl. Entschädigungsansprüchen)
- Erschließungsmaßnahmen bereits getätigt
(Kosten)
- kommunales Bauland.

Die Forderung der Regionalplanung, auch Flächen kommunalen Baulands, für das weder die o. g. Punkte eines jungen B-Plans noch der begonnenen erheblichen Erschließungsinvestitionen zutreffen, aus den Bauflächen-Darstellungen des neu aufgestellten FNP herauszunehmen kann für die Zukunft in der Begründung nochmals deutlich gemacht werden. Hinsichtlich der konkret vorliegenden Ausweisungen von neuem Wohnbau land ist dieser Fall jedoch im Entwurf 02 / 2011 des neuen F-Planes der SG Bevern nicht gegeben und hat demgem. auch keine Auswirkungen auf die Planzeichnung:

Die Neubaufächenausweisung „Tannengrundweg“ wird deshalb im Zuge der vorliegenden Neuaufstellung des F-Planes nicht zurückgenommen, da es sich um einen aktuellen B-Plan von 2008 handelt. Dies wird vonseiten der Regionalplanung wie o.g. auch akzeptiert.

Verbleiben die Neuausweisungen nördlich „Hinter den Höfen“ sowie östlich der Jahnstraße:

Die heutige städtebauliche Situation stellt sich ausgesprochen ungeordnet und unbefriedigend dar: Fehlende klare Raumkanten im Einmündungsbereich südwestlich der Jahnstraße sowie gegenüber im Einmündungsbereich „Hinter den Höfen“ / Breslauer Straße, unübersichtliche Verkehrsführungen zwischen Hauptverkehrs- (K 64) und örtlichen Nebenstraßen (Hinter den Höfen) einschl. umständlicher rückwärtiger Grundstückerschließungen (Hotel), leerstehende / untergenutzte ehem. Gewerbebrachen und überdimensionierte Straßenraumgestaltungen (Breslauer Straße) machen eine grundlegende städtebauliche Neuordnung dieses Eingangsbereiches erstrebenswert. Dementsprechend verfolgen Flecken und Samtgemeinde Bevern das städtebauliche Entwicklungsziel einer langfristigen Neugestaltung an dieser neuralgischen Ortsteingangsstelle als „Visitenkarte“ des Grundzentrums. Dies soll im Zuge der vorliegenden Neuaufstellung des F-Planes mit den vorgenommenen Ausweisungen auch entsprechend dokumentiert werden und damit auch die gleichartigen Empfehlungen des Dorferneuerungsplanes Bevern (Plan: Zukünftige Siedlungsentwicklung) aufnehmen.

Wesentliche Bausteine einer derartigen Entwicklungsperspektive sind die Auffüllung / Neunutzung vorhandener und die in Zuschnitt und Umfang zurückhaltende Abrundung ergänzender Bauflächen im Umfeld des Ortseinganges der K 64 aus Richtung Lobach kommend. Dies geht einher mit wirtschaftlich verbesserter Nutzung bisher nur einseitig bebauter Abschnitte der Jahnstraße und „Hinter den Höfen“ und damit dem nachfolgenden Erfordernis zur Neugestaltung des gesamten Kreuzungsbereiches.

Gem. § 5 (1) Satz 1 BauGB ist im F-Plan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen...“

In dem vorstehenden Eingangssatz zur rechtlichen Bestimmung der Inhalte von F-Plänen kann abgelesen werden, dass bei den Ausweisungen im F-Plan nicht nur quantitative Belange voraussehbarer Bedürfnisse im Zusammenhang mit den unbestritten stark rückläufigen Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen sind, sondern gleichrangig auch die qualitativ begründeten städtebaulichen Entwicklungsziele einer beabsichtigten verbesserten Ortsentwicklung. Eine alleinige Ausrichtung der Darstellungen des F-Planes an den Belangen der unbestrittenen zurückgehenden quantitativen Bedürfnisse wird dabei als verkürzte Sichtweise und Handhabung des Instrumentes Flächennutzungsplan gesehen.

Hinsichtlich der Dimensionierung der geplanten Neuausweisungen im Umfeld des nordöstlichen Ortseinganges von Bevern sei noch angemerkt, dass die gewählten Flächenzuschnitte durch eine Zusammenführung und Fortführung der nördlichen Grenze der einzeiligen Bebauung nördlich „Hinter den Höfen“ sowie eine geradlinige Aufnahme der im B-Plan Nr. 23 „Am Sportplatz“ enthaltenen östlichen Ortsrandlinie begründet sind.

Die Forderung der Regionalplanung, aufgrund der rückläufigen Bevölkerungszahlen auf eine weitere Reduzierung des Flächenumfangs für Wohnbauflächen insbes. am Ortsrand der Ortslage Bevern hinzuwirken und sämtliche anderen Wohnbaulandausweisungen, die nicht eines der o.g. drei Kriterien erfüllt außerhalb der Ortskerne dringend zurückzunehmen, betrifft gem. o.G. nur die geplanten Ausweisungen am nordöstlichen Ortseingang von Bevern, die jedoch nicht quantitativ, sondern städtebaulich qualitativ begründet sind. Eine weitere Zurücknahme in diesem Bereich wird deshalb nicht verfolgt.

Dass die vorgenannten Ausweisungen als Wohnbaulandflächen i. d. Summe potenziell zu einer Gefährdung des Ziels R 1.5 01 des RROP 2000 führten, das von der Bauleitplanung bei Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbeflächen verlange, auf die Sicherungsmöglichkeiten der alten Ortskerne Rücksicht zu nehmen, wird im vorliegenden Fall weniger dramatisch eingeschätzt:

Die neuen Herausforderungen an die Entwicklung ländlicher Orte in Gebieten stark rückläufiger Bevölkerungszahlen sind auch in der SG Bevern hinlänglich präsent und bekannt: Der demographische Wandel erfordert für die Entwicklung der Orte eine Kehrtwende von der früheren „Außenentwicklung“ zur „Innenentwicklung“. Dies macht die Aufgaben der Ortsentwicklung komplizierter und erfordert mit mehr Beteiligten neue Formen der Kooperation insbes. zwischen Verwaltung, Rat und der Vielzahl betroffener Eigentümer/innen.

Dass sich auch die SG Bevern auf den Weg gemacht hat, diese schwierigen neuen Aufgaben anzugehen, zeigt u.a. ihr Engagement in der von 2003 bis 2011 gelaufenen Dorferneuerung und den zahlreichen interkommunalen Aktivitäten der letzten Jahre zu diesem Thema:

Besonders hervorzuheben sind dabei u.a.

- die in der Begründung unter Pkt. 3.3 ausführlich dargestellte Erhebung eines „Bebauungsreserven- und Leerstandskatasters“ 2007 / 2009
- die zwischen den Bürgermeistern und Räten der Landkreisgemeinden aufgestellten „Spielregeln für die Siedlungsentwicklung in Zeiten des demographischen Wandels“ von 2009. Die darin unter Ziff 3. angesprochene Aussage gibt lediglich die darin im Konsens aller Bürgermeister enthaltene Selbstverpflichtung der beteiligten Kommunen wider und kann nicht einfach einseitig gestrichen werden
- die Beteiligung Beverns am nds. Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ mit dem Projekt des Aufbaus einer „Quartiersinitiative Breslauer Straße“, in der seit November 2010 die Einwohner/innen dieses vom Leerstand besonders betroffenen Bereiches zu eigenen gemeinsamen Anstrengungen und Lösungen aktiviert wurden und werden. Eine wirklich abschließende übergeordnete und einheitliche Zielsetzung dieses derzeit noch laufenden Modellprojektes i.S. eines grds. kompletten Verzichts auf die Ausweisung von Neuaufläichen liegt bisher noch nicht vor.

s. auch Stellungnahmen zu Pkt. 1.2, 1.3 und 1.4 (BUND), 5.1.1 (Amt für Landentwicklung)
sowie 8.1 (Stadt Holzminden)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des LK Holzminden - Regionalplanung - zur Ausweisung von Wohnbauflächen werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden

3.1 Regionalplanung

3.1.3 Darstellungen zur Windenergienutzung

Der LK Holzminden - Regionalplanung - erhebt mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Der FNP weise im vorliegenden Entwurfsstand zwei Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen aus, eine östlich Hohenberg / nordöstlich Kloostergut Amelungsborn (Standort „Odfeld“ im RROP 2000), die andere östlich Negenborn / südlich Kloostergut Amelungsborn, die beide gem. Begründung zum FNP (S. 48) aus dem gültigen FNP übernommen worden seien (3. Änderung). An beiden Standorten werde eine Höhenbegrenzung für die Anlagen vorgeschrieben. Hierzu sei anzumerken, dass die Entwurfsfassung des LROP, Stand Öffentlichkeitsbeteiligung 2010, den Grundsatz vorsähe, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Die Samtgemeinde Bevern sollte diesen in Aufstellung befindlichen Grundsatz der Raumordnung in ihre Abwägung einbeziehen.

Zwar seien die Festlegungen der zeichnerischen Darstellung des RROP nicht parzellenscharf zu sehen, gleichwohl seien die im FNP-Entwurf dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen deutlich anders gelegen als die Vorranggebiete für Windenergiegewinnung des RROP 2000: Die Fläche östlich Hohenberg („Odfeld“) sei im RROP weiter von der B 64 entfernt als im FNP-Entwurf. Auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit der maßstabsbedingten Anpassung habe die Samtgemeinde ihre Fläche mehr der Abgrenzung des Vorranggebiets im RROP anzupassen.

Östlich (bzw. südöstlich) von Negenborn seien auch im RROP 2000 Vorrangflächen für Windenergiegewinnung ausgewiesen. Diese Flächen lägen aber sämtlich nur auf Seiten Stadtoldendorfs, heute Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Wie aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2000 einwandfrei hervorginge, lägen sämtliche Windenergie-Vorranggebiete in diesem Bereich jenseits der Samtgemeindegrenze und somit nicht im Planungsraum der Samtgemeinde Bevern.

Da in der beschreibenden Darstellung des RROP 2000 in Ziel R 3.5 05 die Inanspruchnahme von Flächen für die Anlagen zur Windenergienutzung im Planungsraum (Landkreis) an anderer Stelle als in den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten ausgeschlossen werde, widerspräche die Darstellung einer **Konzentrationszone für Windkraftanlagen östlich von Negenborn / südlich Kloostergut Amelungsborn** im FNP der Samtgemeinde Bevern einem Ziel der Raumordnung und sei unzulässig, sofern raumbedeutsame Windenergieanlagen ermöglicht werden. Mit der erlaubten Anlagenhöhe bis 100 m über Grund sei die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an dieser Stelle möglich, **so dass die Darstellung der Konzentrationszone insgesamt rechtlich unzulässig ist, da einem Ziel der Raumordnung widersprochen werde.**

Zudem lägen beide im FNP-Entwurf dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Vogelschutzgebiet V 68 Sollingvorland, das u. a. für die Arten Uhu und Rotmilan ausgewiesen wurde. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sei in diesem Vogelschutzgebiet ausgeschlossen, da jede Anlage den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich beeinträchtigen würde. **So seien die im FNP-Entwurf ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Realität nicht mehr vollziehbar, da sie europäischem Naturschutzrecht widersprechen.**

Im Zuge der Neuaufstellung des RROP werde der Landkreis auch die Vorranggebiete Windenergienutzung auf Grundlage eines zu erstellenden, den gesamten Planungsraum abdeckenden schlüssigen Gesamtkonzepts überarbeiten. Im Vogelschutzgebiet V 68 Sollingvorland, das selbst zu einem Vorranggebiet Natura 2000 werden wird, würden zukünftig keine Vorranggebiete Windenergienutzung mehr ausgewiesen werden können, was auch die Darstellungen im FNP der Samtgemeinde Bevern betrifft. Sofern die Samtgemeinde Bevern hier in ihrem neu aufgestellten FNP eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen darstelle, müsste sie diese Darstellung wieder zurücknehmen, sobald das neu aufgestellte RROP in Kraft getreten sein wird.

Alternativ könne die Samtgemeinde auf die Darstellung dieser Konzentrationszone für Windkraftanlagen verzichten, wenn sie beim Landkreis Holzminden als unterer Landesplanungsbehörde ein **Zielabweichungsverfahren** beantragt, welches die Abweichung vom Ziel des Vor-

ranggebiets ermöglichen würde, wenn das Zielabweichungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Wegen der oben angeführten naturschutzrechtlichen Überlagerung der Fläche sei davon auszugehen, dass die Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. Folglich müsste die Samtgemeinde die Konzentrationszone nicht mehr darstellen und würde sich somit eine zukünftige FNP-Änderung ersparen.

Nach Rückfrage beim LK Holzminden wird vonseiten der Regionalplanung das o.g. Angebot zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erneuert: Demgem. bietet der LK Holzminden an, nach Antrag der SG Bevern ein entsprechendes Verfahren selbst einzuleiten und kurzfristig innerhalb ca. 6 Wochen auch abzuschließen. Der Befürchtung, ohne jegliche Darstellung von Konzentrationsflächen die Ausschlussgarantie innerhalb des Samtgemeindegebietes zu verlieren, wird vonseiten des LK insoweit entgegengetreten, dass eine derartige Ausschlussgarantie bereits mit der nach wie vor bestehenden Ausweisung von sonstigen verbleibenden Konzentrationsflächen im Landkreisgebiet gesichert sei.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Bezugnehmend auf entsprechende Vorgespräche beim LK Holzminden wird bzgl. der Darstellung der gem. 3. Änderung des „alten“ F-Planes genehmigten Konzentrationsflächen für Windenergie grds. anerkannt, dass bei Übernahme derselbigen auch in den „neuen“ F-Plan auf die Ausweisungen der Vorrangstandorte für Windenergie im geltenden RROP 2000 Rücksicht zu nehmen ist. Dabei wird jedoch auf eine differenzierte Beurteilung Wert gelegt:

Für die Konzentrationsfläche **östlich Hohenberg („Odfeld“)** kann die gewünschte zeichnerische Anpassung mit einer etwas weiter von der B 64 entfernten Lage übernommen werden.

Die vorgenannte Flächenausweisung soll jedoch insges. solange im Grundsatz beibehalten bleiben, bis eine neue Regelung und Gesamtkonzeption im Zuge der Neuaufstellung des RROP vorliegt. Sollte es dabei zur Rücknahme der fraglichen bisherigen Konzentrationsfläche kommen, kann dies zu gegebener Zeit im Zuge einer Änderung des F-Planes mit dem entsprechenden gesonderten Anpassungsverfahren ohne großen Aufwand durchgeführt werden. Ein der im neuen RROP zu erwartenden grds. Herausnahme von Vorrangflächen für die Windenergienutzung „vorausgehendes“ Zielabweichungsverfahren - wie vorgeschlagen - wird von der SG Bevern nicht angestrebt, um eine weitere zeitliche Verzögerung des Abschlusses der ansonsten abgestimmten F-Plan-Inhalte zu vermeiden und die tatsächlichen Ergebnisse der noch nicht vorliegenden Gesamtkonzeption zum neuen RROP erst endgültig abzuwarten.

Die Konzentrationsfläche **östlich von Negenborn / südlich Klostersgut** Amelungsborn soll aus ähnlichen Abwägungen grds. nicht aus der Planzeichnung herausgenommen werden:

Grundlage dieser Abwägung ist nach der zwischenzeitlich bundesweit beschlossenen Energiewende eine im Grundsatz aktuell gebotene Neubewertung und Neuausrichtung der gesamten deutschen Energiepolitik nach den Ereignissen von Fukushima: Demzufolge sollten auch die im Zuge der begonnenen Neuaufstellung des RROP bisher getroffenen Aussagen neu abgewogen werden, dass im Gebiet der SG Bevern u.a. aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie zukünftig keinerlei Konzentrationsflächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen mehr möglich sein sollen. Zur Erreichung der bundesweit neu gesteckten Ziele hinsichtlich verstärktem Ausbau der regenerativen Energiegewinnung sollten demzufolge alle planerischen Aktivitäten unterbleiben, die durch Rücknahme bestehender Flächenausweisungen für derartige Nutzungen hinter den bereits bisher geltenden Stand zurückfallen.

Desweiteren wird die Einschätzung des LK Holzminden nur bedingt geteilt, dass die zeichnerische Ausweisung im RROP „deutlich“ anders sei als im F-Plan und „einwandfrei“ nur auf dem Samtgemeinde Gebiet Eschershausen-Stadtoldendorf: Bei der Bestimmung im RROP handelt es sich allein aus Gründen der Großmaßstäblichkeit weniger um konkrete Flächenabgrenzungen sondern vielmehr um die Bestimmung von „Standorten“. Demgem. wird im RROP - sicher auch bewusst - nicht von „Konzentrationsflächen“ sondern von „Vorrangstandorten“ für Windenergiegewinnung gesprochen. Wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplanes schon grds. als nicht parzellenscharf gelten (1 : 10.000), gilt dies um so mehr für die Darstellungen des noch großmaßstäbigeren Regionalplanes (1 : 50.000). Der u.a. aus diesem Sachverhalt abgeleitete Zwang zur Rücknahme der o.g. Konzentrationsfläche kann demnach nicht akzeptiert werden.

Die Beibehaltung der beiden o.g. Konzentrationsflächen ist desweiteren auch dem Erfordernis geschuldet, dass ansonsten innerhalb des Samtgemeindegebietes gar keine Konzentrationsfläche mehr vorhanden wäre und die damit einhergehende, vonseiten der Samtgemeinde selbst bestimmte Ausschlussgarantie für Anlagen an anderer Stelle verloren ginge. Das Recht zur

konkreteren als im „groben“ RROP möglichen, flächenhafte Ausgestaltung entsprechender Standortvorgaben auf Ebene des F-Planes behält sich die SG Bevern nach wie vor vor. Der vom LK vorgebrachte Hinweis, dass eine Ausschlussgarantie bereits mit der nach wie vor bestehenden Ausweisung von sonstigen verbleibenden Konzentrationsflächen im Landkreisgebiet gesichert sei, wird rechtlich als unsicher eingeschätzt.

Ein zusätzlicher textlicher Hinweis auf die derzeit erkennbare vorbehaltliche Vollziehbarkeit beider o.g. Konzentrationsflächen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie kann in die Planzeichenerklärung dennoch ergänzend mit aufgenommen werden.

Die entsprechenden Anpassungen der Planzeichnung bedeuten eine Änderung des Entwurfes i.d. Planf. 02 / 2011 nach dem erfolgten öffentlichen Auslegungsverfahren gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB., da es sich hierbei nicht nur um eine nachträgliche redaktionelle Änderung oder die Korrektur einer nachrichtlichen Übernahme anderer Rechtsgrundlagen handelt, sondern um eine - zumindest in Teilen - vollzogene konstitutionell vorgeschriebene Anpassungspflicht.

Damit wird gem. § 4a (3) BauGB eine 2. öffentliche Auslegung erforderlich. Da es sich jedoch hierbei lediglich um die zeichnerische Anpassung an eine bereits im Zuge des RROP 2000 behördenabgestimmten Ausweisung handelt, sind die Grundzüge der Planung von der o.g. Änderung nicht berührt. Die erneute Einholung der Stellungnahmen kann demzufolge gem. § 4a(3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Zusätzlich kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des LK Holzminden - Regionalplanung - zur Darstellung der Windenergienutzung werden bzgl. Negenborn / Amelungsborn und Odfeld nur i.T. aufgenommen. Die Planzeichnung wird demnach bzgl. Odfeld hinsichtlich Lage angepasst, die Planzeichenerklärung wird für beide Konzentrationsflächen mit entsprechenden Hinweisen zur Vollziehbarkeit ergänzt. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden

3.1 Regionalplanung

3.1.4 Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen Dölme

Der LK Holzminden - Regionalplanung - weist mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren auf Folgendes hin:

Im Nordosten des Plangebiets, zwischen Dölme und Rühle, sei eine große Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehen. Diese Fläche läge gänzlich in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Eine obertägige Abgrabung / Rohstoffgewinnung dort würde dem Vorrang von Natur und Landschaft zuwiderlaufen. Diese Darstellung widerspräche somit ebenfalls einem Ziel der Raumordnung und sei folglich unzulässig, sofern nicht klargestellt werde, dass es sich um einen unterirdischen Abbau handelt, der die Gegebenheiten der Oberfläche nicht beeinflusst.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Bei der vorgenannten Fläche handelt es sich tatsächlich um eine untertägige Abgrabungsfläche, die nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft steht. Zur Klarstellung kann ein zusätzliches Planzeichen verwendet werden, dass differenziert zwischen obertägigen (schwarzes Symbol) und untertägigen (weißes Symbol) Abbaugebieten.

Die entsprechende Anpassung der Planzeichnung bedeutet keine Änderung des Entwurfes i.d. Planf. 02 / 2011, da es sich hierbei lediglich um die Korrektur einer nachrichtlichen Übernahme nach anderen Rechtsgrundlagen handelt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist durch diese Änderung der Planzeichnung deshalb nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des LK Holzminden - Regionalplanung - zu Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen Dölme wird aufgenommen. Die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung werden entsprechend geändert bzw. ergänzt. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden

3.1 Regionalplanung

3.1.5 Übernahme Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Der LK Holzminden - Regionalplanung - weist mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren auf Folgendes hin:

Die in der Begründung zum FNP-Entwurf getroffene Bezeichnung der bisher nicht übernommenen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung des RROP als „Optionsflächen“ weist auf ein Fehlverständnis der planungsrechtlichen Gegebenheiten hin und sollte abgeändert werden: Fakt sei schließlich, dass Abbauanträge in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung des RROP zulässig seien, sofern keine rechtlichen Zwänge entgegenstehen, und dies unabhängig von der getroffenen Darstellung im FNP.

Insofern handele es sich nicht um „Optionsflächen“, sondern um schlussabgewogene Flächen, in denen der Rohstoffgewinnung kein anderer Belang mehr entgegengestellt werden könne, auch durch die Bauleitplanung nicht. Der in der FNP-Begründung auffindbare Aussage (ebenefalls auf S. 71), dass diese Flächen „planungsrechtlich noch nicht in die Planzeichnung mit aufgenommen werden“ könnten, muss daher entschieden widersprochen werden. Vielmehr sei hier die **Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten**. Sämtliche Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aus dem RROP 2000 seien, mit der Möglichkeit der maßstabsbedingten Konkretisierung, vollumfänglich im FNP als Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen zu übernehmen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Gem. dem in Vorgesprächen mit dem LK Holzminden erläuterten o.g. Erfordernis zur zeichnerischen Übernahme der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aus dem RROP 2000 müssen die entsprechenden Flächen noch zusätzlich in die Planzeichnung des F-Planes mit übernommen werden, soweit sie nicht als Teilflächen derselbigen mit bereits existierenden Abbaugenehmigungen schon enthalten sind und eine gem. der unterschiedlichen Kartenmaßstäbe (RROP 1:50.000 und F-Plan 1:10.000) maßstabsgerechte Konkretisierung möglich ist.

Die entsprechende Anpassung der Planzeichnung bedeutet eine Änderung des Entwurfes i.d. Planf. 02 / 2011 nach dem erfolgten öffentlichen Auslegungsverfahren gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB., da es sich hierbei nicht nur um eine nachträgliche redaktionelle Änderung oder die Korrektur einer nachrichtlichen Übernahme anderer Rechtsgrundlagen handelt, sondern um eine konstitutionell vorgeschriebene Anpassungspflicht.

Damit wird gem. § 4a (3) BauGB eine 2. öffentliche Auslegung erforderlich. Da es sich jedoch hierbei lediglich um die Übernahme einer bereits im Zuge des RROP 2000 behördenabgestimmten Ausweisung handelt, sind die Grundzüge der Planung von der o.g. Änderung nicht berührt. Die erneute Einholung der Stellungnahmen kann demzufolge gem. § 4a(3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Zusätzlich kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des LK Holzminden - Regionalplanung - zur Übernahme Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird aufgenommen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden
3.1 Regionalplanung
3.1.6 Fehlendes Planzeichen „Abfall“

Der LK Holzminden - Regionalplanung - weist mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren auf Folgendes hin:

In der Legende zum FNP-Entwurf fehle das Planzeichen „Abfall“ unter Nr. 7 der PlanZV bei „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ (schwarzer Kreis mit weißem Dreieck).

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der o.g. Hinweis dient der Vervollständigung der Planzeichenerklärung und muss nachträglich mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des LK Holzminden - Regionalplanung – zum fehlenden Planzeichen „Abfall“ wird aufgenommen. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden
3.1 Regionalplanung
3.1.7 Exklave Samtgemeindegebiet

Der LK Holzminden - Regionalplanung - weist mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren auf Folgendes hin:

Nach den dem Landkreis vorliegenden Gebietsdaten gehöre im Süden der Samtgemeinde Bevern, am Solling und östlich des ebenfalls zu Bevern gehörigen Bachtals, eine verhältnismäßig kleine Exklave zum Samtgemeindegebiet. Für diesen Bereich würden im FNP-Entwurf in der Kartendarstellung bisher keine Aussagen getroffen. Dabei handele es sich vermutlich um ein Versehen, da hier auch die Samtgemeindegrenze nicht eingezeichnet sei. Zwecks flächendeckender Darstellung des FNP sollte diese Lücke geschlossen werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der o.g. Hinweis dient der Vervollständigung der Planzeichnung und muss nachträglich mit aufgenommen werden.

Die entsprechende Anpassung der Planzeichnung bedeutet keine Änderung des Entwurfes i.d.Planf. 02 / 2011, da es sich hierbei lediglich um die redaktionelle Korrektur handelt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist durch diese Änderung der Planzeichnung deshalb nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des LK Holzminden - Regionalplanung - zur Exklave Samtgemeindegebiet und zur Vervollständigung der Samtgemeindegrenze wird aufgenommen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden

3.2 Landschaftspflege und Naturschutz

3.2.1 Konzentrationszonen Windkraftanlagen und Vogelschutz

Der LK Holzminden - Landschaftspflege und Naturschutz - weist mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren auf Folgendes hin:

Bedenken im Rahmen der Neuaufstellung des F-Plans bestünden seitens der Naturschutzbehörde nur bei der Darstellung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Es werde auf die Stellungnahme der Regionalplanung vom 10.6.2011 unter Punkt „Darstellungen zur Windenergiegewinnung“ (4.letzter Absatz) verwiesen. *Zudem lägen beide im FNP-Entwurf dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Vogelschutzgebiet V 68 Sollingvorland, das u. a. für die Arten Uhu und Rotmilan ausgewiesen wurde. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sei in diesem Vogelschutzgebiet ausgeschlossen, da jede Anlage den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich beeinträchtigen würde. So seien die im FNP-Entwurf ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Realität nicht mehr vollziehbar, da sie europäischem Naturschutzrecht widersprüchen.*

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

s. Stellungnahme zu Pkt. 3.1.3 (LK Holzminden - Regionalplanung)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken des LK Holzminden - Landschaftspflege und Naturschutz - zu Konzentrationszonen Windkraftanlagen und Vogelschutz werden aufgenommen. Die Planzeichnung und Planzeichenerklärung werden mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

3. Landkreis Holzminden

3.2 Landschaftspflege und Naturschutz

3.2.2 Biotope

Der LK Holzminden - Landschaftspflege und Naturschutz - weist mit Schreiben vom 21.06.2011 des weiteren auf Folgendes hin:

In Tab. 14 auf Seite 48 seien die nach alter Naturschutzgesetzgebung geschützten Biotope (alte §§ 28 a und b) aufgelistet, die bei der Unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Alle §-28a-Biotope fielen nach neuer Gesetzgebung nun unter den § 30, die alten §-28b-Biotope allerdings erfüllten nur unter bestimmten Bedingungen die Kriterien des § 30. Dazu sei eine Überprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Diese sei bislang noch nicht durchgeführt worden. Insofern sollte in der Tabelle und im Text auf diesen Umstand hingewiesen werden.

Diesbezüglich sollte dann auch eine Anpassung im F-Planentwurf (S. 71 unten) und entsprechender Karte erfolgen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der vorstehende Hinweis dient der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und muss an den genannten Stellen entsprechend angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des LK Holzminden - Landschaftspflege und Naturschutz - zu Biotopen wird aufgenommen. Begründungstext und Kartendarstellungen werden sowohl im F-Plan als auch im LaPlaFB entsprechend geändert. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

4. Konrad Lange

4.1 Vorhandene Gewerbliche Bauflächen (G)

Konrad Lange, Am Markt 3, 37639 Bevern regt mit Schreiben vom 18.05.2011 Folgendes an:

Das am Ortseingang von Bevern aus Holzminden kommend links im Westen vor dem Ort im Entwurf mit „G“ ausgewiesene Gewerbegebiet läge im Bereich der vorherrschenden Westwinde. Um schädliche Immissionen von vornherein auszuschließen, sollte dieses Gebiet nur als „GE“ ausgewiesen werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Ausweisung „G“ ist der erforderlichen Anpassung an die Festsetzungen wirksamer B-Pläne im fraglichen Bereich geschuldet, die in den südwestlichen Teilbereichen auch GI-Festsetzungen beinhalten. Die Darstellungen des F-Planes haben in diesen Fällen den wirksamen Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung zu folgen. Eine Ausweisung des Gesamtbereiches als GE im F-Plan wäre unrechtmäßig.

In den restlichen im F-Plan mit „G“ ausgewiesenen Bereichen besteht deshalb keine Gefahr der Entwicklung von Industriegebieten (GI), da diese in den zugehörigen B-Plänen bereits flächendeckend wie angeregt mit GE festgesetzt sind.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung von K. Lange zu den vorhandenen Gewerblichen Bauflächen (G) wird nicht aufgenommen. Anregung sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

4. Konrad Lange

4.2 Gewerbegebiet (GE) südlich Flüttenweg

Konrad Lange, Am Markt 3, 37639 Bevern regt mit Schreiben vom 18.05.2011 des weiteren Folgendes an:

Die Größe des vorhandenen Gebietes sollte vorerst nicht über den Flüttenweg am Ortsrand hinausgehen, da für die nächsten Jahre genügend Fläche für Gewerbe zur Verfügung stehe.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

s. Stellungnahme zu Pkt. 1.6 und 1.7 (BUND)

Beschlussvorschlag:

Die Anregung von K. Lange zum Gewerbegebiet (GE) südlich Flüttenweg wird nicht aufgenommen. Anregung sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

4. Konrad Lange

4.3 Ortsrandeingrünung Südstraße

Konrad Lange, Am Markt 3, 37639 Bevern empfiehlt mit Schreiben vom 18.05.2011 des weiteren, auch für die Südstraße zur Verbesserung des Ortseingangsbildes die im DE-Plan empfohlene Ortsrandbegrünung. Diese Anregung sei deshalb so wichtig, da ein verantwortungsvoller Umgang mit dem hier vorhandenen guten Boden geboten erschiene.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die vorgeschlagene Verbesserung des Ortsrandes südlich der Südstraße durch Ortsrandbegrünung ist uneingeschränkt begrüßenswert, gehört jedoch nur bedingt zu den Inhalten eines F-Planes sondern mehr in den Bereich der Umsetzung von Maßnahmen der Dorferneuerung.

Eine gesonderte Darstellung von Ortsrandeingrünungen im Rahmen der Grundzüge einer F-Planung kann üblicherweise - wie geschehen - nur im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Baugebietsflächen und/ oder im LaPlaFB als wünschenswerte Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme aufgenommen werden. Im Übrigen sind dafür Fragen der Grundstückszugriffe im Zuge nachfolgender Planungen zu klären.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung von K. Lange zur Ortsrandeingrünung Südstraße wird zur Kenntnis genommen. Empfehlung sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

4. Konrad Lange

4.4 Flickenteppich Gemischter Bauflächen (M)

Konrad Lange, Am Markt 3, 37639 Bevern empfiehlt mit Schreiben vom 18.05.2011 des weiteren Folgendes:

Warum an der Holzmindener Straße, Breslauer Straße, Forster Weg, Angerstraße und der Straße „Hinter den Höfen“ Richtung Lobach solch ein Flickenteppich von Gemischten Bauflächen (M) ausgewiesen werde, sei nicht einsehbar. Die Bereiche, die schon über einen langen Zeitraum als reine Wohngebiete genutzt würden, sollten auch als diese ausgewiesen werden und nur Bereiche, in denen Gewerbe, Landwirtschaft und Gartenbau betrieben würden, sollten auch mit „M“ dafür ausgewiesen werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

s. Stellungnahme zu Pkt. 1.2 (BUND)

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung von K. Lange zum Flickenteppich Gemischter Bauflächen (M) wird nicht aufgenommen. Empfehlung sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

4. Konrad Lange

4.5 Verrohrung Gewässer

Konrad Lange, Am Markt 3, 37639 Bevern gibt mit Schreiben vom 18.05.2011 des weiteren folgende Anregungen:

Das dem Beverbach zufließende Gewässer an der K 64 von Lobach kommend sei von der Jahnstraße bis zum Erlengrund verrohrt. Dieses sollte geöffnet werden, um einen besseren Biotopverbund zu erreichen. Dasselbe gelte für den Beverbach im Bereich Kaspul, wo die Verrohrung gegenüber der ehem. Schlossmühle erfolgte. Die hier vorhandenen Parkmöglichkeiten über dem Beverbach mit ungehindertem Zufluss in den Beverbach sei aus Umweltschutzgründen nicht zu verantworten. Von der zunehmend baufälliger werdenden Bachabdeckung sollte der Eigentümer für die Bewohner der Wohngebäude Kaspul 14 und 15 für andere Parkmöglichkeiten sorgen. Die Notwendigkeit des Drehleitereinsatzes aus Holzminden sei in angemessenem Zeitraum und unter der vorhandenen Behinderung sowieso nicht gegeben.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die detaillierte Regelung von Parkplatzangeboten sowie Drehleitereinsätzen zur Feuerbekämpfung gehören nicht zu den Inhalten eines F-Planes.

s. auch Stellungnahme zu Pkt. 1.1 (BUND)

Beschlussvorschlag:

Die Anregung von K. Lange zur Verrohrung Gewässer wird zur Kenntnis genommen. Anregung sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

4. Konrad Lange

4.6 Rundweg um das Schloss

Konrad Lange, Am Markt 3, 37639 Bevern weist mit Schreiben vom 18.05.2011 des weiteren auf Folgendes hin:

Der Rundweg um das Schloss entspräche am Beverbach im Bereich hinter REWE meist einer Mülllandschaft. Für einen Ort, der sich auch um Tourismus bemühe, sei das ein wahrer Schandfleck.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Fragen der Reinhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gehören nicht zu den Inhalten eines F-Planes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis von K. Lange zum Rundweg um das Schloss wird zur Kenntnis genommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

5. LGLN - RD Hannover

5.1 Amt für Landentwicklung Dez. 3.1 Strukturförderung des ländlichen Raumes

5.1.1 Leerstehende Bausubstanz und Neubaufflächen

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung weist mit e-mail vom 14.04.2011 auf Folgendes hin:

Auf S.56 werde unter Kap. 3.3 Ziffer 3 zitiert: „Es wird ausdrücklich anerkannt, dass ein Mindestangebot an Neubaufflächen in jeder Ortslage dennoch vorgehalten werden kann und soll...“

Ziff.3 sei ersatzlos zu streichen; in einer Region mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang sei die Vorhaltung von Neubaufflächen selbst in Form eines Mindestangebotes nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen werde hinterfragt, wie denn die übergeordnete Zielsetzung des „Modellprojektes Umbau statt Zuwachs“ mit dieser Thematik umgehe und ob es nicht eine entsprechende Selbstverpflichtung der SG Bevern gäbe.

Die Erfahrung zeige, dass jeder Neubau z.B. am Ortsrand mindestens einen Leerstand im Ortskern nach sich ziehe; dieser wiederum ziehe kurzfristig zwei weitere Nachbarleerstände insofern nach sich, als er die benachbarten Häuser allein aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes entwerte. Statt der Ausweisung von Neubaufflächen erscheine es eher geboten, alte nicht mehr genutzte Bausubstanz abzureißen und an diesen frei werdenden Flächen wiederum sich in das Umfeld einfügende Neubauten zuzulassen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die neuen Herausforderungen an die Entwicklung ländlicher Orte in Gebieten stark rückläufiger Bevölkerungszahlen sind auch in der SG Bevern hinlänglich präsent und bekannt. Der demographische Wandel erfordert für die Entwicklung der Orte eine Kehrtwende von der früheren „Außenentwicklung“ zur „Innenentwicklung“. Dies macht die Aufgaben der Ortsentwicklung komplizierter und erfordert mit mehr Beteiligten neue Formen der Kooperation insbes. zwischen Verwaltung, Rat und der Vielzahl betroffener Eigentümer/innen.

Dass sich auch die SG Bevern auf den Weg gemacht hat, diese schwierigen neuen Aufgaben anzugehen, zeigt u.a. ihr Engagement in der von 2003 bis 2011 gelaufenen Dorferneuerung und den zahlreichen interkommunalen Aktivitäten der letzten Jahre zu diesem Thema.

Besonders hervorzuheben sind dabei u.a.

- die in der Begründung unter Pkt. 3.3 ausführlich dargestellte Erhebung eines „Bebauungsreserven- und Leerstandskatasters“ 2007 / 2009
- die zwischen den Bürgermeistern und Räten der Landkreismunicipalitäten aufgestellten „Spielregeln für die Siedlungsentwicklung in Zeiten des demographischen Wandels“ von 2009. Die darin unter Ziff 3. angesprochene Aussage gibt lediglich die darin im Konsens aller Bürgermeister enthaltene Selbstverpflichtung der beteiligten Kommunen wider und kann nicht einfach einseitig gestrichen werden
- die Beteiligung Beverns am nds. Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ mit dem Projekt des Aufbaus einer „Quartiersinitiative Breslauer Straße“, in der seit November 2010 die Einwohner/innen dieses vom Leerstand besonders betroffenen Bereiches zu eigenen gemeinsamen Anstrengungen und Lösungen aktiviert wurden und werden. Eine wirklich abschließende übergeordnete und einheitliche Zielsetzung dieses derzeit noch laufenden Modellprojektes i.S. eines grds. kompletten Verzichts auf die Ausweisung von Neubaufflächen liegt bisher noch nicht vor.

Für die angebliche Erfahrung, dass jeder Neubau am Ortsrand mindestens einen Leerstand im Ortskern nach sich ziehe, gibt es trotz oftmaligen Wiederholens dieser These keine wirklich wissenschaftlich und empirisch belegte Verifizierung eines derartig direkten Zusammenhanges. Zu unterschiedlich und unzusammenhängend sind i.d.R. die eigentumsrechtlichen, familiären und persönlichen Hintergründe der beteiligten Hauseigentümer und Bauinteressenten.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Die o.g. Aktivitäten in Bevern belegen, dass ein wachsendes Augenmerk auf die Aktivierung der Innenentwicklung gelegt wird. Besonders zur Stützung der Ortslagen mit grundzentralen Aufgaben ist es jedoch gleichzeitig im Interesse einer verantwortungsbewussten Ortsentwicklung im Sinne des § 5 (1) Satz 1 BauGB nach wie vor geboten, die Siedlungsentwicklung nicht nur noch nach ausschließlich quantitativ begründeten Belangen auszurichten, sondern ebenso nach qualitativ erforderlichen städtebaulichen

chen Belangen und Zielsetzungen. Als Beispiel seien im vorliegenden Fall des Grundzentrums Bevern die beiden städtebaulich begründeten Entwicklungsziele der Neubaufächenausweisungen am nordöstlichen (M und W) und am südwestlichen Ortseingang (GE) genannt. Die Kunst einer zukunftsorientierten Ortsentwicklung besteht in der Aufgabe, beides zusammen und in Abstimmung zu bringen.

Ein derartig differenzierter und an den örtlichen Verhältnissen ausgerichteter Umgang mit der Entscheidung über die Ausweisung von Neubaufächern soll trotz aller Schreckensmeldungen über stark zurückgehende Bevölkerungszahlen nicht aus dem Blick verloren werden und bleibt Aufgabe einer vernünftigen Siedlungspolitik.

s. auch Stellungnahmen zu Pkt. 1.2, 1.3 und 1.4 (BUND), 3.1.2 (LK Holzminden) sowie 8.1 (Stadt Holzminden)

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Amtes für Landentwicklung zu leerstehender Bausubstanz und Neubaufächern wird nur bedingt aufgenommen. Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

6. Eberhard Mahlmann

6.1 Vorhandene Gewerbliche Bauflächen (G)

Eberhard Mahlmann, Breslauer Straße 59, 37639 Bevern, erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 folgende Bedenken:

Die textlichen Ausführungen stünden im Widerspruch zu dem in der Karte Dargestellten. Im Text werde selbst darauf hingewiesen, dass ein Industriegebiet auf der Westseite des Ortes wegen der vorherrschenden Westwinde wegen der Immissionen für den Wohnort nicht tragbar sei. Trotzdem stelle man das große vorhandene Gebiet nur als „G“-Fläche dar, sodass die Gefahr eines GI mit erhöhten Immissionen für den Ort nicht ausgeschlossen werden könne. Deshalb sollte auch hier eine Ausweisung als „GE“ vorgenommen werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

s. Stellungnahme zu Pkt. 4.1 (K. Lange)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken von E. Mahlmann zu den vorhandenen Gewerblichen Bauflächen (G) werden nicht aufgenommen. Anregung sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

6. Eberhard Mahlmann

6.2 Gemischte Bauflächen (M) am Ortsausgang Richtung Lobach

Eberhard Mahlmann, Breslauer Straße 59, 37639 Bevern erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Die textlichen Ausführungen stünden auch bzgl. der Ausweisung von Gemischten Bauflächen im Widerspruch zu dem in der Karte Dargestellten. Im letzten Absatz auf S.65 hieße es wörtlich: Bei der Darstellung neuer noch unerschlossener Gemischter Bauflächen wird angesichts der Probleme bei der planerischen Steuerung und Durchführung Zurückhaltung geübt. Erfahrungsgemäß kommt es bei der Entwicklung neuer Baugebiete im ländlichen Raum eher zu einer deutlichen Trennung von Bereichen für das Wohnen einerseits und eindeutig gewerblich genutzten Gebieten andererseits. Vor diesem Hintergrund werden zur Vermeidung eines sog. „Etikettenschwindels“ in der Neuaufstellung des F-Planes neue Gemischte Bauflächen (M) im Einzelfall nur dort aufgestellt, wo dies aufgrund bestehender Gemengelagen („Puffer“ zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächen), unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse von Baugebietsabstufungen oder immissionsschutzrechtlichen Belangen (Schutz vor Immissionen) im jeweiligen Umfeld geboten ist.“ Trotzdem weise die SG am Ortsausgang nach Lobach zu im bisher völlig unbebauten Gebiet ein Mischgebiet aus.

Eine Gemengelage läge hier wirklich bei dieser Neuausweisung nicht vor. Eine gute Ortseingangssituation ließe sich mit einem Wohngebiet besser schaffen als mit einem Mischgebiet. Auch eine Eingrünung sei dabei möglich. Auch der Verkehr könne nicht zur Begründung eines Mischgebietes dienen, denn der gleiche Verkehr gehe an der als Wohngebiet ausgewiesenen Fläche zwischen Erlengrund und Jahnstraße entlang. Hier sollte die Ausweisung in „Wohnbaufläche (W)“ geändert werden.

Als die Bezirksregierung noch für die Genehmigung der F-Pläne zuständig war, habe diese schon abgelehnt, neue Mischgebiete (ohne gemischte Nutzungen) zu genehmigen. Man könne sich nicht vorstellen, dass der Landkreis eine derart rückständige Ausweisung genehmigen werde, zumal die Fläche im wirksamen F-Plan vom 28.02.1983 schon für „Wohnen“ genehmigt worden sei.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

s. Stellungnahme zu Pkt. 1.2 (BUND)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken von E. Mahlmann zu den Gemischten Bauflächen (M) am Ortsausgang Richtung Lobach werden nicht aufgenommen. Anregung sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

6. Eberhard Mahlmann

6.3 Nachnutzung Betriebsgelände Bertram

Eberhard Mahlmann, Breslauer Straße 59, 37639 Bevern erhebt mit Schreiben vom 16.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Die Fa. Bertram sollte endlich einsehen, dass eine weitere Blockade der Entwicklung in Oberbevern nicht sinnvoll sei. Die Lage für das ehemalige Betriebsgelände dürfte sich doch folgendermaßen darstellen: Da das ehemalige Betriebsgebäude aufgrund dubioser Baugenehmigungen bereits relativ groß sei, dürfte es nicht gelingen, eine Nachfolgefirma zu finden.

Ein Betrieb, der dieses Bauwerk und die Fläche nutzen könne, sei für die umgebende Bebauung nicht tragbar, könne also auch nicht genehmigt werden. Außerdem müsse der Käufer auch noch so kurzfristig sein, dass er nicht bemerke, dass er sich an dieser Stelle später auch nicht im Geringsten erweitern könne. Für einen kleinen Betrieb, der keine Immissionen mache, sei die Anlage zu groß und zu teuer. Schlussfolgerung: Die Fläche sei für eine weitere betriebliche Verwendung nicht geeignet. Nachdem die Firma schon am 01.01.1999 ausgesiedelt sei, habe sie am ehemaligen Standort auch keinen Bestandsschutz mehr. Von behördlicher Seite sei schon geäußert worden, dass der Betrieb schon seit langem abgerissen gehöre. Die Firma sollte die Fläche für Wohnbebauung freigeben. Solange die Firma leer stehe, störe sie natürlich auch niemanden. Warum die Gemeinde dann aber nicht auch in der Umgebung Wohnen ausweisen könne, sei nicht einleuchtend. Sie schriebe im Erläuterungsbericht ja selbst, dass sie in allen Mitgliedsgemeinden untersucht habe, ob sich aus Mischgebieten Wohngebiete entwickelt haben.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Darstellung Gemischter Bauflächen (M) entlang der zentralen Hauptverkehrsstraßen im Ortskern des Grundzentrums Bevern, Holzmindener Straße, Forster Straße und Breslauer Straße, entspricht allseits üblicher Ausweisungen zentrums- bzw. ortskernnaher städtebaulicher Nutzungsstrukturen. An diesen Stellen publikumsintensiver Verkehre und Wegebeziehungen konzentrieren sich neben Wohnnutzungen vernünftigerweise Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen wie Läden, Gaststätten, öffentliche Einrichtungen u.a. in einer Mischnutzung.

Wie in Pkt. 4.2.1 der Begründung bereits ausführlich dargelegt, (s. S. 64 unten) soll diese Nutzungsvielfalt im Interesse einer lebendigen Ortsqualität grds. erhalten bleiben. Dies gilt in besonderem Maße für die vorhandenen und zu erhaltenden Nutzungsmischungen im engeren Ortskernbereich Bevern, das als Grundzentrum eine besondere Aufgabe zur Bereitstellung der o.g. Versorgungseinrichtungen hat. Hier sollen durch Darstellung Gemischter Bauflächen entlang der o.g. Hauptstraßen alle Möglichkeiten der Lokalisierung zentraler Dienstleistungs- und Versorgungsangebote im gleichberechtigten Nebeneinander mit Wohnnutzungen gesichert bleiben. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Bestandssicherung dörflich/ ländlicher Strukturen geleistet. Darüber hinaus wird für diese Bereiche mit ihrer i.d.R. historisch bedeutsamen und durchaus entwicklungsfähigen Baustruktur (Umnutzungspotenzial) die Darstellung Gemischter Bauflächen beibehalten, um ihre zukünftige Nutzung flexibel steuern zu können.

Die davon im kurzen Teilabschnitt zwischen Jahnstraße und Erlengrund südlich der Breslauer Straße abweichende Darstellung als Wohnbaufläche (W) ist der im F-Plan einzuhaltenden Berücksichtigung der Festsetzungen des wirksamen B-Planes Nr.14 „Steinbrink“ geschuldet, der „Allgemeines Wohngebiet“ festsetzt. Im Übrigen sind Form und Größe der vorhandenen Gebäudesubstanzen im angesprochenen Teilbereich ausschließlich auf Wohnnutzung ausgerichtet und ließe Umnutzungsmöglichkeiten i.S. der o.g. Mischnutzungen kaum zu.

Die Darstellung auch des ehem. Betriebsgeländes Bertram im Speziellen als Gemischte Baufläche (M) entspricht dementsprechend der o.g. städtebaulichen Begründung. Die über Jahre gewachsenen Schwierigkeiten einer ehemaligen Gemengelage mit benachbarten Wohnnutzungen waren aus heutiger Sicht u.a. darin begründet, dass es sich bei der betrieblichen Nutzung des ehem. Firmengeländes Bertram aus heutiger Sicht um eine im planungsrechtlichen Sinne Gewerbegebietsnutzung (GE) handelte. Davon muss klar unterschieden werden, dass die Ausweisung einer Gemischten Baufläche (M) bereits eine „Herabstufung“ der Zulässigkeit betrieblicher Nutzungen darstellt und keinesfalls mit der nur in GE-Gebieten anzuesiedelnden stärker immissionssträchtigen Nutzung auf eine Stufe gestellt werden kann. Während ein GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO „vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbe-

betrieben dient“, dienen Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ Mit der Darstellung Gemischter Bauflächen (M) auf dem ehem. Betriebsgelände sind demnach durchaus auch Wohnnutzungen zulässig. Die Forderung nach einer besonderen „Freigabe“ des Eigentümers ist deshalb unnötig.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken von E. Mahlmann zur Nachnutzung Betriebsgelände Bertram werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

7. Alfred Müller

7.1 Gemischte Bauflächen (M) am Ortsausgang Richtung Lobach

Alfred Müller, Erlengrund 23, 37639 Bevern erhebt mit Schreiben vom 17.05.2011 folgende Bedenken:

Der als Mischfläche ausgewiesene Bereich am Ortsausgang von Bevern Richtung Lobach bei-
derseits der K 64 sei im F-Plan am 28.02.1983 bereits als W-Fläche genehmigt worden. Das
sollte auch so beibehalten bleiben. Durch eine Ausweisung als M-Fläche würde erst eine von
den Behörden heute nicht mehr gewünschte Bebauung ermöglicht, die zu unnötigen Belästi-
gungen und Störungen führen werde. Es würden unnötigerweise Probleme geschaffen, die von
vornherein durch eine andere Ausweisung vermieden werden könnten.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

s. Stellungnahme zu Pkt. 1.2 (BUND) und 6.3 (E. Mahlmann)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken von A. Müller zu Gemischten Bauflächen (M) am Ortsausgang Richtung Lobach
werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergän-
zend in die Begründung mit eingefügt.

7. Alfred Müller

7.2 Ausweisungen Betriebsgelände Bertram

Alfred Müller, Erlengrund 23, 37639 Bevern erhebt mit Schreiben vom 17.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Der Bereich des Betriebsgeländes Bertram, der an die Straße „Hinter den Höfen“ grenze, sollte auch als W-Bereich ausgewiesen werden – genauso die angrenzenden Grundstücke Kempf, Flammersfeld / Schütz. Dann würde sich für den Bereich der Straße „Hinter den Höfen“ insgesamt eine beidseitige W-Fläche von der Forster Straße bis zur Einmündung in die K 64 ergeben. Die jetzige Ausweisung nehme zu Unrecht immer noch Rücksicht auf die Fa. Bertram, die bereits seit 12 Jahren ausgesiedelt sei und auf der ehemaligen Betriebsfläche keinen Bestandsschutz mehr habe. Wer in 12 Jahren keine Nachfolgefirma gefunden habe, werde sie auch in den nächsten 12 Jahren nicht finden. Hier werde kein ordnungsgemäßer Städtebau betrieben. Vielmehr würden hier immer noch die Privatinteressen der Fa. Bertram vertreten. Der Plan sollte entsprechend noch einmal überarbeitet werden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

s. Stellungnahme zu Pkt. 1.2 (BUND) und 6.3 (E. Mahlmann)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken von A. Müller zu den Ausweisungen Betriebsgelände Bertram werden nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

8. Stadt Holzminden

8.1 MG Bevern - Neuausweisung von Wohnbauflächen

Die Stadt Holzminden wiederholt mit Schreiben vom 19.05.2011 folgende Bedenken:

Zu diesem Punkt sei bereits ausgeführt worden, dass es sich bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Bevern um nicht unwesentliche Flächen handele. Hierzu sei auch vor dem Hintergrund der in der SG Bevern erheblich zurückgehenden Bevölkerung angeregt worden, auf Neuausweisungen gänzlich zu verzichten und vielmehr auf Flächenreserven zurückzugreifen bzw. Baulücken zu schließen. Es sei auch angeregt worden, noch nicht realisierte Wohnbauflächen im Tannengrundweg und Sollingweg zurückzunehmen.

Die SG habe diese im Verfahren gem. § 4(1) bereits vorgebrachten Anregungen mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich hierbei entweder

- um bestehende B-Pläne jüngerer Datums handele, bei denen bei Aufhebung Entschädigungspflichten entstünden und/oder
- um Baugebiete handele, deren Erschließungsmaßnahmen bereits erfolgt seien oder sich im städtischen Eigentum befänden und die Kosten hierfür amortisiert werden müssten.

Hierzu sei aus Sicht der Stadt Holzminden zu entgegen, dass bereits in den jeweiligen Beteiligungsverfahren zu Neuausweisungen vonseiten der Stadt ablehnende Stellungnahmen vorgebracht worden seien, die keine ausreichende Würdigung erhalten hätten. Darüber hinaus seien durch die Herstellung von Erschließungsmaßnahmen Tatsachen geschaffen worden. Dieses Vorgehen werde nicht begrüßt. Ebenfalls müsse bei der Bedarfsermittlung das Nachverdichtungspotenzial stärkere Berücksichtigung finden.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Stadt Holzminden hat die o.g. Bedenken bereits im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB nahezu wortgleich vorgebracht. Ob von der Stadt Holzminden im Zuge der früheren Beteiligungsverfahren vorgebrachte Bedenken „ausreichend gewürdigt“ wurden und ob Haushaltsgelder für Erschließungsmaßnahmen ausgegeben werden, oblag der jeweils abschließenden Abwägung und Beschlussfassung des Gemeinderates Bevern. Ein Anrecht auf uneingeschränkte Aufnahme der Bedenken besteht grundsätzlich nicht.

Das angesprochene Nachverdichtungspotenzial im Flecken Bevern ist im Zuge der in der Begründung unter Pkt. 2.4.1 und 3.3 ausführlich dargestellten Erhebung eines „Bebauungsreserven- und Leerstandskatasters“ 2007 / 2009 geprüft worden. Erfahrungsgemäß stehen jedoch nur ein geringer Teil der rein rechtlich möglichen Neubebauungen auch tatsächlich dem Markt zur Verfügung (i.d.R. ca. 25%).

s. auch Stellungnahme zu Pkt. 1.3 (BUND) und 5.1.1 (Amt für Landentwicklung)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Stadt Holzminden zur Neuausweisung von Wohnbauflächen werden erneut nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden dennoch nochmals zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

8. Stadt Holzminden

8.2 MG Bevern - Erweiterung Gewerbegebiet (GE) Flüttenweg

Die Stadt Holzminden wiederholt mit Schreiben vom 19.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Es sei vonseiten der Stadt bereits im Verfahren gem. § 4 (1) vorgetragen worden, dass es sich bei der Erweiterung des Gewerbegebietes in der Gemeinde Bevern um eine nicht notwendige Erweiterung handele, die zudem bei der Realisierung der Bebauung am Flüttenweg den Ortseingang verwässere.

Die SG habe die Anregung zu diesem Punkt mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich hierbei um Erweiterungsflächen ansässiger Betriebe handele und Flächen benötigt würden, um Betriebe aus dem Ortskern auszulagern. Hierzu werde vonseiten der Stadt Holzminden gebeten, bei der Entwicklung zukünftiger B-Pläne aus dem neuen F-Plan insbes. für die neuen Flächen am Ortsrand, aber auch für die Altstandorte bei Auslagerungen von Betrieben, die Einzelhandelsnutzung auszuschließen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Stadt Holzminden hat die o.g. Bedenken bereits im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB nahezu wortgleich vorgebracht. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen „auf der grünen Wiese“ in nachfolgenden B-Plänen ist städtebauliches Ziel zur Stützung der entsprechenden, auch für eine älter werdende Bevölkerung gut erreichbaren vorhandenen zentralen Nutzungen im Ortskern.

s. auch Stellungnahme zu Pkt. 1.3 und 1.8 (BUND), 4.2 (K. Lange) sowie 5.1.1 (Amt für Landentwicklung)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Stadt Holzminden zur Erweiterung Gewerbegebiet (GE) Flüttenweg werden erneut nicht aufgenommen, die Bitte zum Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen jedoch aufgenommen. Bedenken und Bitte sowie Prüfung und Abwägung werden nochmals zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

8. Stadt Holzminden

8.3 MG Negenborn - Abrundung westlicher Ortsausgang

Die Stadt Holzminden wiederholt mit Schreiben vom 19.05.2011 des weiteren folgende Bedenken:

Die Abrundung am westlichen Ortsrand der Gemeinde Negenborn sei aus gestalterischen Gründen bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB kritisch gesehen worden, darüber hinaus bestünde hierfür kein Bedarf.

Die SG habe diese Anregung mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich hierbei nicht zwangsläufig um eine Erweiterung des Wohngebietes handele und hiermit eine eindeutige Ortskante geschaffen werden solle. Aus Sicht der Stadt Holzminden gingen ebenfalls von anderen Nutzungen, die sich aus der Wohnbaufläche entwickeln könnten, die gleichen städtebaulichen Wirkungen aus, auf die sich der o.g. Einwand bezog. Darüber hinaus werde auf den o.g. fehlenden Bedarf an Wohnbauflächenerweiterungen hingewiesen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Stadt Holzminden hat die o.g. Bedenken bereits im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB nahezu wortgleich vorgebracht.

s. auch Stellungnahme zu Pkt. 1.3 (BUND) und 5.1.1 (Amt für Landentwicklung)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Stadt Holzminden zur Abrundung westlicher Ortsausgang in Negenborn werden erneut nicht aufgenommen. Bedenken sowie Prüfung und Abwägung werden dennoch nochmals zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

8. Stadt Holzminden

8.4 MG Negenborn - Gemischte Baufläche Deenser Str./ Neue Str.

Die Stadt Holzminden bittet mit Schreiben vom 19.05.2011 des weiteren um Folgendes:

Vonseiten der Stadt Holzminden sei bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB vorgetragen worden, dass mit der Neuausweisung einer Gemischten Baufläche im Bereich Deenser Str./ Neue Str. in der Gemeinde Negenborn Streuobstwiesen überplant würden und der ortsbildprägende Bereich Post / Neue Str. von der umgebenden Landschaft abgetrennt sowie die Zäsur zwischen Ober- und Unterweser verwischt werde.

Die SG habe die Anregung zu diesem Punkt mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich hierbei um eine Ausweisung als Gemischte Baufläche handele, die die vorhandene freistehende Solitärbebauung (Gaststätte) einfange und damit städtebaulich fasse. Hierzu wird vonseiten der Stadt darum gebeten, bei der Entwicklung zukünftiger B-Pläne aus dem neuen F-Plan für die Gemischte Baufläche die Einzelhandelsnutzung auszuschließen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Stadt Holzminden hat die o.g. Bedenken bereits im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB nahezu wortgleich vorgebracht. Im Gegensatz zur Problematik von Einzelhandelsnutzungen durch Ausweisung von Gewerbegebieten „auf der grünen Wiese“ am Ortsrand handelt es sich bei der hier angesprochenen Fläche um einen zentral in der Mitte der Ortslage Negenborn liegenden Bereich, der aufgrund dieser günstigen Lage auch für die Ansiedlung möglicher Einzelhandelsnutzungen städtebaulich geeignet wäre.

s. auch Stellungnahme zu Pkt. 2.2 (Gemeinde Negenborn)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Stadt Holzminden zur Gemischten Baufläche (M) Deenser Str./ Neue Str. am südlichen Ortseingang Negenborn werden erneut nicht aufgenommen. Bedenken und Bitte sowie Prüfung und Abwägung werden jedoch nochmals zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

8. Stadt Holzminden

8.5 MG Negenborn - Gewerbegebiet GE am südlichen Ortseingang

Die Stadt Holzminden bittet mit Schreiben vom 19.05.2011 des weiteren darum, bei der Entwicklung zukünftiger B-Pläne aus dem neuen F-Plan auch für die GE-Neuausweisung am südlichen Ortseingang die Einzelhandelsnutzung auszuschließen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die Stadt Holzminden hat die o.g. Bedenken bereits im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB nahezu wortgleich vorgebracht. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen „auf der grünen Wiese“ in nachfolgenden B-Plänen ist städtebauliches Ziel zur Stützung und Entwicklung entsprechender, auch für eine älter werdende Bevölkerung gut erreichbarer zentraler Nutzungen im Ortskern.

s. auch Stellungnahme zu Pkt. 1.8 (BUND)

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Stadt Holzminden zum Gewerbegebiet (GE) am südlichen Ortseingang Negenborn werden erneut nicht aufgenommen, die Bitte zum Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen jedoch aufgenommen. Bedenken und Bitte sowie Prüfung und Abwägung werden nochmals zusätzlich in die Begründung mit eingefügt.

9. Wasserverband Ithbörde / Weserbergland WVIW
9.1 Abwassertransportleitung Heidbrink - Holzminden

Der WVIW bittet mit Schreiben vom 19.05.2011 darum, den Trassenverlauf der geplanten Abwassertransportleitung von Heidbrink nach Holzminden gem. beigefügtem Entwurf in den Planzeichnungen des F-Planes entsprechend zu berücksichtigen.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die angesprochene geplante Abwasserleitung war bereits in der ausgelegten Entwurfsfassung 02 / 2011 eingetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Bitte des WIVW zur Abwassertransportleitung Heidbrink - Holzminden ist bereits aufgenommen. Bitte sowie Prüfung und Abwägung werden dennoch ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

10. Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

10.1 Trinwasserbrunnen Bevern und Leitungsführung

Die Wasserversorgung SG Bevern weist mit Schreiben vom 18.05.2011 auf Folgendes hin:

Zu dem Entwurf des F-Planes sei seitens der Wasserversorgung SG Bevern darauf hinzuweisen, dass der Trinkwasserbrunnen Bevern im Plan aufzunehmen sei. Ein Lageplan sei als Anlage mit beigefügt. Ebenfalls sei die Leitungsführung zum Brunnen und vom Brunnen zum Hochbehälter zu korrigieren.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Der Hinweis dient der Aktualisierung und Vervollständigung der Planzeichnung.

Die entsprechende Anpassung der Planzeichnung bedeutet keine Änderung des Entwurfes i.d. Planf. 02 / 2011, da es sich hierbei lediglich um die Korrektur einer nachrichtlichen Übernahme nach anderen Rechtsgrundlagen handelt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist durch diese Änderung der Planzeichnung deshalb nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis der Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern zum Trinkwasserbrunnen Bevern und Leitungsführung wird aufgenommen. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert, Hinweis sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

Keine Stellungnahmen wurden mit Schreiben/e-mails vorgebracht von:

e-on Avacon	27.05.2011
Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen	11.05.2011
Kabel Deutschland	04.05.2011
Kloster Amelungsborn	01.06.2011
Kreis Hörter	04.05.2011
Landvolk Niedersachsen	19.05.2011
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	19.05.2011
Stadtwerke Holzminden	18.05.2011

Prüfung und Abwägung der in der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4a(3) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Im Zuge des laufenden Bauleitplanverfahrens hat der 2. Entwurf zur Neuaufstellung des F-Planes i.d. Planf. 08 / 2011 einschl. Begründung und Umweltbericht sowie Landschaftsplanerischem und Landwirtschaftlichem Fachbeitrag in der Zeit vom 09.09.2011 bis 23.09.2011 gem. § 4a(3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:

1. Landkreis Holzminden - 1.1 Regionalplanung 1.1.1 Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung

Der LK Holzminden - Regionalplanung macht mit Schreiben vom 22.09.2011 folgende Anmerkungen:

Entgegen der Stellungnahme vom 21.06.2011 zur ersten Entwurfsfassung sei die Konzentrationsfläche für die Windenergieanlage östlich von Negenborn / südlich Klostersgut Amelungsborn auch in der neuerlichen Entwurfsfassung dargestellt. Hierzu werde u.a. ausgeführt, dass das RROP eine Großmaßstäblichkeit aufweise und von „Vorrangstandorten“ spreche, sodass die Darstellung im RROP 2000 konkretisiert werden könne, wie es in den FNP-Entwürfen (erste und zweite Planfassung) der Samtgemeinde geschieht.

Dem müsse deutlich widersprochen werden: Zwar weise das RROP 2000 „Vorrangstandorte“ (und nicht „-flächen“) für Windenergiegewinnung aus, gleichwohl seien diese aber mit einer Randsignatur versehen und deshalb erkennbar als Flächen abgegrenzt. Diese Abgrenzung habe die Samtgemeinde zu beachten.

Es sei richtig, dass ein RROP maßstabsbedingt größer sei als ein FNP. Auch einem RROP sei keine Parzellenschärfe, jedoch eine Flächenschärfe zuzurechnen. Ge. Rechtsprechung seien Strukturen z.B. der Grundlagenkarte heranzuziehen, um die Flächenabgrenzung zu interpretieren. Im vorliegenden Fall sei dies die Samtgemeindegrenze zwischen Bevern und Eschershausen-Stadtoldendorf. Wie in der o.g. Stellungnahme ausgeführt, läge die in Rede stehende Vorrangfläche für Windenergieanlage des RROP 2000 erkennbar allein auf Seiten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

Sollte die Samtgemeinde Bevern an der Windenergie-Konzentrationsfläche östlich Negenborn / südlich Klostersgut Amelungsborn festhalten, so wären dort unter alleiniger Beachtung des Raumordnungsrechtes nur nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigungsfähig.

Es werde jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen in beiden im FNP-Entwurf aufgeführten Konzentrationsflächen („Odfeld“ und östl. Negenborn) aufgrund der Überlagerung mit einem EU-Vogelschutzgebiet nicht genehmigungsfähig seien.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die o.g. Anmerkungen wurden bereits mit Stellungnahme vom 21.06.2011 vonseiten des LK Holzminden - Regionalplanung vorgebracht und im Zuge der Überarbeitung des Entwurfes und Arbeiten zur 2. Auslegung umfassend diskutiert und abgewogen. Neuerliche Erkenntnisse wurden nicht vorgebracht, eine Änderung der Planzeichnung erfolgt deshalb nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkungen des LK Holzminden - Regionalplanung zu den Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie werden zur Kenntnis genommen. Anmerkungen sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.

1. Landkreis Holzminden -
1.1 Regionalplanung
1.1.2 Ausweisung von Wohnbauflächen

Der LK Holzminden - Regionalplanung macht mit Schreiben vom 22.09.2011 desweiteren folgende Anmerkungen:

Hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen werde in Aufrechthaltung der Stellungnahme vom 21.06.2011 angeregt, die Neuausweisung weiterer Flächen zu redizieren.

Die Samtgemeinde Bevern stellt nach Prüfung und Abwägung dazu fest:

Die o.g. Anmerkung wurde bereits mit Stellungnahme vom 21.06.2011 vonseiten des LK Holzminden - Regionalplanung vorgebracht und im Zuge der Überarbeitung des Entwurfes und Arbeiten zur 2. Auslegung umfassend diskutiert und abgewogen. Neuerliche Erkenntnisse wurden nicht vorgebracht, eine Änderung der Planzeichnung erfolgt deshalb nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkung des LK Holzminden - Regionalplanung zur Ausweisung von Wohnbauflächen wird zur Kenntnis genommen. Anmerkungen sowie Prüfung und Abwägung werden ergänzend in die Begründung mit eingefügt.